

## **Species Facti wegen der ab Seiten des Fürstl. Strelitzischen Hauses gesuchten Concurrence Ex Jure Condominii**

[Mecklenburg], [1742]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689064307>

Druck Freier  Zugang





MK- 1836





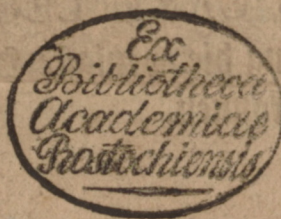
N<sup>o</sup>. 211.

# SPECIES FACTI

wegen des

ab Seiten des Fürstl. Strelitzischen Hauses  
gesuchten

## CONCURRENCE EX JURE CONDOMINIIL.



§. I.



§. I. Gleich durch den Hamburgischen Vergleich die zwischen denen Mecklenburgischen Fürstlichen Häusern vormahls gewesene Communion wegen einiger nicht füglich theilbaren Stücke und Jurium völlig aufgehoben, und

);(

das

36

Mk - 1836.

450.

115  
\*) o ( \*)  
das Fürstl. Schwerinische Haus sich in dieser Verfassung über 20 Jahre maintainiret; So hat dennoch das Fürstl. Strelitzische alle Mühe sich gegeben, erwehnte Communion wieder im Gange zu bringen, und zu Erreichung des intendirten Endzwecks eine Zeit erwehlet, in welcher Ihm wegen der im Lande befindlichen Kayserlichen Commission und der von Seiner Hochfürstlichen Durchl. Herrn Herzogs CARL LEOPOLDS beliebten Nichteinlassung die wenigste Hinderniß im Wege geleyet werden können.

2.

Wiewohl nun der Herr Herzog zu Strelitz in verschiedenen Puncten nicht reussiren mögen, wo-  
Lit. A. hin das Petikum wegen Legung eines besondern Schlosses für dem Land-Kasten in Rostock, des von Ihm selbst anzuweisenden Assessoris bey dem Land-

Land = und Hof = Gericht, der demselben zu erlaubenden mit = Cognoscirung aller vorkommenden Sachen, und der intendirten Substitution eines weltlichen Assessoris loco des Stargardischen Superintendentens in dem Consistorio zu Rostock, gehöret; So lieget dennoch am Tage, daß ein Theils in vielen passibus dessen Ansuchen deferiret, andern Theils aber von dem Fürstl. Strelitzischen Hause ex jure prætensi condominii verschiedene Neuerungen vorgenommen worden.

3.

Es ist der erste Satz dadurch zu erweisen, daß (1.) das Strelitzische Haus auf Land = Täl Lit. B. gen zur Comproposition mit admittiret, (2.) wegen Retablirung des Land = und Hof = Gerichts und Consistorii dessen besonderes Gutachten verlangt, (3.) von dem Reichs = Hof = Rath erwehnte

wehnte Gerichte für Judicia communia angegeben, (4.) dem Fürstlich-Strelitzischen Assessor erlaubet, die ganze Juridique über bey der Publication der Urtheil zugegen zu seyn, (5.) die Rechnung von der Uebermasse der Contribution von dem Fürstlich-Strelitzischen Hause mit aufgenommen, (6.) dasselbe zur Ausgleichung der sämtlichen Mecklenburgischen Städte mit gezogen, und (7.) die in denen Strelitzischen Sachen publicirte Urtheile mit erwehnten Hofes In-siegel mit bestärcket werden sollen.

4.

Betreffend den letzten Satz; So ist dahin billig zu referiren, daß (1.) zu verschiedenen mahlen ganz differente Contributions-Edicta in dem Stargardischen publiciret, (2.) in denenselben von der Münz-Sorte, in welcher die Contribution

tion zu erlegen, einseitig disponiret, (3.) die  
 Einnehmere bey dem Land-Kasten darauf Befehls-  
 weise angewiesen, (4.) die Reichs-Steuer nicht  
 nach den Land-Kasten geliefert, sondern immedia-  
 te entrichtet, (5.) noch anjeko die jährliche Lan-  
 des-Contribution von denen Stargardischen Städ-  
 ten eingehoben, und mit einmahl nach Rostock durch  
 einen Abgeordneten, welcher befehliget, nach zurück-  
 gelassener Uebermasse, diese Gelder zu gleicher Zeit  
 wieder mit zurück zu nehmen, gebracht wird, und  
 endlich (6.) mit dem im Stargardischen errichteten  
 Consistorio his dato continuiet wird.

Hält man nun obangeführte Puncta gegen den  
 Hamburgischen Vergleich, so wird man davon in sel-  
 bigen schwerlich etwas finden, und ist dasjenige,  
 was von dem Fürstl. Strelitzischen Hause dagegen  
 zum Beweis des Juris Condominii beygebracht, Lit. C.  
 wie die Anschlüsse mit mehrem zeigen werden, denen

);( 3

flaren

klaren Worten des Transacts und denen Regulis interpretandi offenbar entgegen.

Insbefondere aber gereicht dem Fürstlich-Suerinischen Hause zur größten Beschwerde, daß (1.) von allen Fürstl. Strelizischen Exhibitis, darauf oberwehnte präjudicirliche Resolutiones erlassen, nicht das Geringste zur Beantwortung und nöthigen Gegen-Information dem Fürstlich-Suerinischen Hause communiciret worden: (2.) das Fürstlich Strelizische Haus gegen die gemeine Rechte präpottere wegen der sich angemasten Jurium in Possession gesetzt, und das Suerinische angewiesen, seine habende Befugnisse in separato auszumachen: Da es doch (3.) billig gewesen, bey einen so klaren Vergleich und vieljähriger Possession diesen Modum procedendi gegen das Fürstliche Haus Streliz zu beobachten, und dasselbe mit seinen Prætensionen so lange zur Ruhe zu weisen, bis die Umstände im Lande sich geändert, und solches um so vielmehr, als (4) diese

(4.) diese Differentien vor die Reichs-Gerichte gar nicht gehören, indem in besagten Transact §. fin. deutlich disponiret, daß, wenn wider Verhoffen zwischen dem Fürstl. Suerin- und Strelitzischen Hause eine und andere Difference, NB. es sey was es wolle, sich eräugnen sollte, alsdann man sich darüber gütlich zu vergleichen, oder da die Sache auf solche Weise nicht zu heben seyn mögte, durch gewisse Arbitros, denen jeder Theil zwey zu benennen, selbige zu untersuchen, und decidiren zu lassen, bey sothaner Entscheidung auch lediglich zu acquiesciren. Den 5. Decembr. 1742.



1744

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a handwritten document.



Fragmentary text from the adjacent page on the right, including words like 'u ablt', 'den w', 'Wegen', 'Refcrip', 'Allesori', 'mit ber', 'gischen 2', 'wegen', 'angebra', 'weltliche', 'man die', 'wird', 'nam', 'es auf'.

## Beilagen.

### Lit. A.

Wegen Legung eines besondern Schloßes vor dem Land- / Kasten  
Resol. Cæs. d. d. 23. April. 1732.

Von der in Vorschlag gebrachten interimis Verordnung  
zu abstrahiren, und NB. es noch zur Zeit bey der vorhin übli-  
chen verwahrung des Land- / Kastens zu lassen.

Wegen des von dem Fürstl. Strelitz Haus selbst anzuweisenden  
Assessoris bey dem Land- / und Hoff- Gericht.

Resol. Cæs. d. d. 11. Jan. 1737.

So viel den zum Land- / und Hoff- Gericht, dem Ham-  
burgischen vertrag gemäß zu bestellenden Strelitzischen Asses-  
sorem anlanget; So liessen Ihro Kayserl. Majestät es zwar  
diesemahl und provisionaliter dabey bewenden, daß die Intro-  
duction desselben auf die Artz und Weise, wie sie des Herrn  
Commissarii Angeben nach 1703. mit dem Strelitzischen Asses-  
sore von Meden geschehen, gleichfals vorgenommen werde.

Wegen der dem Strelitzischen Assessor zu erlaubenden mit Cog-  
noscirung aller vorkommenden Sachen:

Rescriptum an den Herrn Herzog zu Strelitz d. d. 11. Septembr.  
1736.

Was aber der Herr Herzog wegen admittirung seines  
Assessoris zu allen vorkommenden Sachen bey diesem Gerichte  
mit berühren wollen, habe als denen Buchstaben des Hambur-  
gischen Vergleichs entgegen lauffend, nicht statt.

Wegen der intendirten Substitution eines weltlichen Assessoris  
loco des Stargardischen Superintendentens.

Resol. Cæs. d. d. 2. May. 1738.

Wegen des Consistorii sey, von dem Herrn Commissario  
angebracht worden, als wenn Er, der Herzog zu Strelitz einen  
weltlichen Assesorem zu demselben zu verordnen gedencke: Da  
nun dieses dem Hamburgischen Vergleich entgegen lauffe, als  
in welchem allein der Stargardische Superintendent zu Beywoh-  
nung des Consistorii, als Assessor bedungen worden; So habe  
es auch dabey sein Bewenden ic.

## Lit. B.

Wegen der dem Streligischen Hause erlaubten Comproposition  
Land- Tage.

Resol. Caf. vom 20. Novembr. 1734.

§. 4.) Nachdem das Fürstl. Haus Strelig aus guten und bewegenden Ursachen von der vorigen Commission auf Land- Tügen zur Comproposition gelassen, auch dessen dahin geschickten Geh. Cantzley Racht eine An- und Schluß- Rede zu thun nicht difficultiret worden, und Ihro Kayserl. Majestät wie es die vorige Commission an hochst Deroselben berichtet, nichts geändert, als hat es dabey auch ferner seyn verbleiben, jedoch mit vorbehalt des etwa dem Herzog zu Suerin dagegen zustehenden Rechtes, welches Ihm in separato auszumachen unbenommen bleibt.

Wegen des dem Streligischen Hause abgeforderten besondern Gutachtens, in puncto retabilirung des Land- und Hoff- Gerichts und Consistorii.

Resol. Caf. 2. May. 1735.

Nachdem sich gefunden, daß Er, Herr Herzog zu Strelig, vermöge der alten Union, dem Hamburgischen Recess, und Reversalen, ein gegründetes Recht habe, wegen des zu translocirenden Land- und Hoff- Gerichts gehört zu werden; Als hätten Sr. Kayserl. Majestät hierdurch sein, des Herrn Herzogs Gutachten, wohin das Land- und Hoff- Gericht zu legen, und ob nicht, wie Ritter- und Landschafft vorgeschlagen, Parchim der bequemste Orth seyn werde? allergnädigst ersodern wollen.

Da auch das Consistorium im Lande besser einzurichten ist, und Er, der Herr Herzog, krafft des Hamburgischen Vergleichs §. 10. dabey gleichfals auf gewisse Maasse zu concurriren hat, als seydem Herrn Commissario aufgegeben worden, auch hierunter mit Ihm Herrn Herzog zu communiciren, Kayserl. Majestät zweiffelten keines wegés, Er werde auf des Commissarii Ansuchen hierüber sein Gutachten bald und schleunigst abgeben.

Daß das Land- und Hoff-Gericht und Consistorium für Judicia auf dem communia angegeben.

Resol. Cæs. vom 11. Septembr. 1736.

§. 12). Werden des Herrn Commissarii vorstellungen, als wenn das Land- und Hoff-Gericht, wie auch das Consistorium so viel dem Stargardischen Crayß mit betrifft, nicht Judicia communia mit dem Herrn Herzog zu Strelitz und der Ritter- und Landschaft seyn, hiermit nochmalts verworffen. Daß dem Strelitzischen Assessor erlaubet die ganze Juridique über bey der Publication der Urtheilen zu seyn.

Resol. Cæs. vom 2. May. 1738.

Ihro Kayserl. Majest hätten auf sein des Herrn Herzogs zu Strelitz sowohl als auch der Stargardischen Ritter- und Landscht beschehene gehorsamste vorstellung wegen derer Juridicorum bey dem Land- und Hoff-Gericht, dem Herrn Commissario rescribiret. Daß zwar bey dem 10. §. des Hamburgischen Vergleichs de Anno 1701. es mit dem Herzog-Strelitischen Assessor sein ungeändertes verbleiben habe, doch aber was die Dies juridicas anlange, da die Natur der Sachen, und die eingeführte ordines caularum erfordere, daß Stargardische Sachen nebst und wie die andern in Juridicis vorkommen, so sey hierinn falls unter Stargardischen und andern cansis kein Unterscheid zu machen, einfolglich der Strelitzische Assessor bey allen Juridicis mit zulassen jedoch daß Er über keine andere als Stargardische Sachen mit votire.

Daß die Rechnung von der Uebermasse der Contribution von dem Strelitzischen Hause mit aufgenommen werden soll.

Resol. Cæs. vom 2. Octobr. 1738.

Daß Ritter- und Landschaft gehalten zu berechnen und zu belegen, wie die Uebermasse zu denen Necessarien des Landes von derselben angewandt worden, daher sich dieselbe nicht entschütten könne, dem Herrn Commissario sowohl als dem Herrn Herzog zu Strelitz, nicht nur worauf sie die Uebermasse bishero verwandet, sondern auch, daß Sie nicht mit wenigern auskommen können, und daher zu der Erhöhung gezwungen werde, ihrem eigenen Anerbieten gemäß vorzulegen.

Daß das Strelitz. Haus zur Ausgleichung der sämtlichen Mecklenburgischen Städte mit zu ziehen.

Resol. Caf. vom 23. Octobr. 1741.

Werde Ihm Herrn Herzog Commissario nebst Herrn Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg Strelitz hiedurch besonders aufgetragen, mit zuziehung 2. von der Ritterschafft und 2. von denen Städten die Ausgleichung fordernd für die Hand zu nehmen.

Daß die in denen Strelitzischen Sachen publicirte Urtheilen, mit erwehnten Hores Inseigel mit zu bestärcken.

Resol. Caf. vom 11. Septembr. 1738.

Nachdem auch krafft des Hamburgischen Vergleichs die in das Stargardische zu erlassene Expeditiones in beyder Herren Namen ausgefertigt werden müssen; Als habe Er Commissarius auch mit des Herrn Herzogs zu Strelitz Inseigel solche bedrucken und corroboriren zu lassen, wie denn allenfalls, wenn der Herr Herzog Carl Leopold gegen das Letztere etwas einzuwenden hätte, Ihm solches in separato auszuführen unbenommen wäre.

## Lit C.

Sammlung der in puncto Juris condominii zum vorschein gekommenen Deductionen.

- Num. 1. Pro Memoria wieder das Fürstlich-Mecklenburg-Strelitzsche Gesuch, in puncto Juris Condominii bey denen Land-Tags-Sachen, dem Land- und Hoff-Gericht, und Fürstl. Consistorio de Anno 1739.
- Num. 2. Gründliche Wiederlegung des ohnlängst heraus gekommenen Pro Memoria wegen des Hoch-Fürstl. Mecklenburg-Strelitzschen Gesuchs in puncto Juris Condominii de Anno 1739.
- Num. 3. Nothwendige Erinnerung über die Fürstl. Mecklenburg-Strelitzsche wiederlegung in puncto Juris Condominii de Anno 1741.

✿ ( o ) ✿



Num. 1.

Pro Memoria wieder das Hoch-Fürstlich  
Mecklenburg - Strelitzische Besuch  
Anno. 1739.

§. I.

**N**achdem Reichs-Kündigermassen in dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg bey gänglichen Abgang der Güstrowischen Linie, seit der Fürst-brüderlichen Erbtheilung Anno 1621. zwey unterschiedene Fürstl. Linien und Regierungen gewesen, welche einige nicht füglich theilbare Stücke und Jura, nach dem damaligen Gebrauch mehrerer alten Fürstlichen Häuser, unter denen der Zeit theilenden beeden Herren Gebrüder in Gemeinschaft beybehalten und geführt, wie namentlich.

- 1) Die Convocation Ritter und Landschaft zu Landtagen, und damit verknüpffe Landtags-Proposition und alternirendes Directorium zu Malchin oder Sternberg;
- 2) Der Landkasten zu Rostock und Contribution ex æquis Partibus beeder Herzogthümer und daher innen gehaltenen Schlüsseln zu solchem Landkasten;
- 3) Das Land- und Hof Gericht, vorhin in Parchim, und jeso in Güstrow, und dabey æquale Bestellung der Assessorum und Abwechselungsweise des Presidiis und Vice-Presidiis;

U 3

4) Das

4) Das Fürstliche Consistorium in Rostock und deren Consistorial-Räthe Bestellung, auch alljährige Directorial-Abwechselung zwischen denen Schwerinisch- und Güstrowischen Räten;

5) Die Stadt Rostock mit ihren deshalb also benannten Gemeinheits-Dörfern; ingleichen

6) Die Universität zu Rostock und deren Fürstlichen Professorum Bestallung, &c. gewesen;

So stehet der Hochfürstl. Strelizische Theil in denen Gedanken, daß, nach verlohener Güstrowischer Linie, und nach desfalls ob Jus Successionis in die Güstrowische Portion ex Capite gradualis Successionis erwachsenen, jedoch durch den Anno 1701. zu Hamburg errichteten, und von Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten in favorem Successionis Linealis gefaseten Vergleich und Recess, erledigten Streitigkeiten eben die Jura Condominii und gemeinschaftliche Herrschaft Deroselben um deswillen und in der Absicht gebührten und ohne Bekränkung nicht denegiret werden könten, weil die von dem Herzogthum Güstrow oder Wenden dependirende und demselben sonst als ein Accessorium einverleibte Herrschaft Stargard ex natura surrogati, und da solche in Compensationem des streitigen Successions-Rechtens cum omni jure principium Imperii abgetreten und erheblich gelassen worden, in locum & jus ipsius, cui surrogatur, nemlich denen vormahligen Herren Herzogen zu Güstrow und Dero Landes Antheil succedi- und surrogiret sey.

§. II.

Wann aber hier nicht sowohl in Consideration kommen will, ob, und wie die Herrschaft Stargard dem Güstrowischen Landes Antheil surrogiret worden, als welches mit mehrerm Grund von dem cedirten Fürstenthum Rügenburg, welches  
in

in Parität, wie das ebenfalls secularisirte Fürstenthum Schwerin oder Bügow, mit dem übrigen Corpore der Mecklenburgischen Landschaft in denen drey Mecklenburg, Wendisch- oder Güstrowischen, und Stargardischen Ereyßen, und der alten Union nicht die geringste Gemeinschaft bekantlich gehabt, und noch hat, und als ein per Pacem Westphalicam secularisirtes mit Sitz und Stimme versehenes Reichs-Fürstenthum, in compensationem des §. 1. Recessus Hamburg. sub Lit. A. renunciirten Güstrowischen Antheils, von der possedirenden Fürstl. Linie in §. seq. 2. erblich cediret und abgetreten worden, angegehen werden könnte, noch auch die zwischen der Herrschaft Stargardt, als einem Accessorio des Fürstenthums Güstrow, und dem übrigen Corpore der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft waltende unzertrenliche Union dem Hochfürstl. Strelizischen Intent etwas vortragen mag, angesehen solche Union im besagten Hamburgischen Recessu §. 8 unzertrenlich bezubehalten beliebt ist, von welcher Unione Statuum provincialium inter se, auf eine Communione Regiminis, oder Condominium inter Principes & Regentes keine bündige Folge gemacht werden kan, nicht weniger die bey vor-mahligem Successions Streit erregte Quæstiones vom Theilbarkeit der Lande und nothwendiger zweyfacher Regierung derselben durch das per recessum Hamburgensen in dem gesamtten Hause Mecklenburg vergestellten Lineal-Successions- und Primogenitur Recht, mittelst Consolidation des ganzen Corporis aller Mecklenburgischen Lande, in perpetuum nunmehr erlediget und aus dem Gedächtniß gethan worden;

§. III.

Sondern vielmehr es lediglich darauf beruhet, was post  
amai-

amicabilem sub auspiciis Caesareis initam Compositionem, Renun-  
 ciationem & accedentem Confirmationem Caesaream solches mehr  
 mentionirten Recessus Hamburgens. NB. (als welcher nunmehr  
 die einzige Richtschnur sowol der Fürstlichen Landes-Regierung  
 als der Lehns-Folge in denen Mecklenburgischen Reichs-Lehn-  
 baren Fürstenthümern ist) das Hochfürstliche Haus Strelitz  
 mit und bey der Herrschaft Stargard vor Jura und Befugnissen  
 erhalten und behalten, und wie weit intuitu solcher Possession  
 dieser Herrschaft die Influenz in die sonst dem Hochfürstl. regieren-  
 den Schwerinschen Theil privative überlassene Landes Direction  
 und gemeinsamen Landtages-Sachen sich erstreckt; so wird sich klär-  
 lich zu Tage legen, daß das gerühmte Jus Codominii mit solcher  
 per Recessum Hamburgensem errichteten Cessione plenaria & renun-  
 ciatione nicht bestehe, sondern vielmehr zusamt dem vermeynten  
 Fundamento oder Communione wegfallen müsse.

## §. IV.

Denn es besagen die deutliche Worte solches Hamburgischen  
 Recessus de Anno 1701. §. I.

Daß dem Hochfürstl. Schwerinschen Theile, als Lineæ primo-  
 geniali, das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorpo-  
 rirten Landen, außer was in diesem Vergleich inspecie an Sere-  
 nissimum Strelitzensem abgetreten worden, alleine bleiben solle,  
 mithin alle vorhin noch in einigen untheilbahren Passibus und  
 Stücken ab Anno 1621. bis ad Transactionem Hamburgensem un-  
 ter vormalig theilenden Herren Brüdern und Dero Successoren  
 beybehaltene Communio aufgehoben, und, wie die bald folgende  
 formalia verba des §. I. lauten:

Zu Verhütung der ex Communione zu besorgenden Streitig-  
 keiten,  
 wegen obiger ehemaliger Communion-Stücke specialeren Disposi-  
 tion

tion in folgenden Sphis deutlich verfasst worden; Gestalten hienächst so ferne ist, daß beede transigirende Hochfürstl. Theile an etlicher ferneren Beybehaltung der geringsten Communion Theil sollten haben, daß vielmehr so gar in dem Stargardischen, sonst private cedirten Creyse, dem regierenden Schwerinischen Theile nicht geringe Præcipua und Prærogativen gelassen, und agnosciert worden, wie solche sich aus der §. 6. im Stargardischen District ohngeändert zu observirenden Mecklenburgischen Kirchen Ordnung, und noch mehr aus der §. 10. vorbehaltenen Abfassung der Land- und Hof-Gerichts / Citationum, Mandatorum und Urtheile in Beeder Herren Nahmen an die Stargardische Eingeseffene, dergleichen Serenissimus Strelitzensis in dem Güstrowischen nicht allegiren kan, zu erkennen geben, und da nun das ganze Herzogthum Güstrow mit allen Incorporirten Landen, ausgenommen der Herrschafft Stargard, cum omni Jure, wie solches von der Güstrowischen Linie besessen und regiret worden, der Lineæ Suerinensi private & in solidum heimgefallen und überlassen worden; so sind durch eine natürliche Nothwendigkeit und Folge auch die vorhin denen Herren Herzogen zu Güstrow mit zuständig gewesene Gemeinschafts-Stücke und Jura zugleich mit heimgefallen, und mit dem schon vorher mit in Communione stehenden Schwerinischen Antheil plenissima consolidiret, und folglich das ganze bisherige Fundamentum Condominii, nemlich communio quarundam partium indivisarum & indivisibilium, völlig weggeräumet und gehoben worden.

§. V.

Doch auffer dieser generalen Consolidation zeugen auch die folgende Sphi des Vergleiches von denen Special-Stücken der ehemahligen Gemeinschafts-Stücke ins besondere, daß bey solchen dem Hochfürstl. Theile Strelitz kein Vestigium einer Communion

B

nion

nion und darinnen fundirenden Condominii übergelassen worden, indem, was hauptsächlich die zwey erstere sub N. 1. & 2. berührte Stücke, nemlich die prärendirende Comproposition und Condirection auf Landtagen, auch den damit verknüpften Landkasten zu Rostock ic. betrifft, so wird nicht nur die Convocation und damit verknüpfte Proposition und Directorium, nebst allen andern davon abhängenden Actibus Comitialibus in dem §. 8. dem Hochfürstl. Schwerinschen Theile NB, insgemein zu veranstalten überlassen, sondern auch wohlbedächtlich das fundamentum & ratio decidendi solcher privative und insgemein zu veranstaltenden Landtags-Direction und Convocation der mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer unzertrennlichen alten Union stehenden Stargardischen Ritter- und Landschaft ausgedrucket:

Weil unter Dero, nemlich Lineæ Suerinensis, Regierung fundbahrlich der NB. größste Theil Dero Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet.

und in solcher Betrachtung wird einfolglich mit besonderer Vorsicht die Befugniß des Hochfürstl. Strelitzischen Theils bey denen Landtagen ganz genau beschrieben, damit solche beederseits gesetzte Limites nicht überschritten, noch die habende Jura geschmäzert werden mögten; denn da wird dicto articulo 8. ausdrücklich versehen, daß a) so viel den Stargardischen Adel betrifft, von Schwerinisch-Regierender Seite darüber nemlich über die Convocation insgemein, an Serenissimum Strelitzensem geschrieben, und von den denen in proposition zu bringenden puncten Part gegeben werden solle, damit der Terminus denen sub Superioritate Strelitzensi stehenden Stargardischen Land-Ständen zeitig intimiret werden könne. Ferner b) daß anbey Serenissimo Strelitzensi frey bliebe, ratione des Stargardischen Districtes, solchem Land-

Land/Tag durch jemand der Ihrigen NB. mit beywohnen und selbigen Districtes Nothdurfft observiren zu lassen; und endlich c) daß zwar Serenissimus Strelitzenfis die in Dero Stargardischen District gefessene zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten in den Landkasten zu Rostock durch Executiones anzuhalten be- fugt und verbunden, die Stargardische Quota aber, in Con- formität des §. 9. dicti Recessus, gleichwie die Prinzessin/Steu- ren, an ihre gehörige Orte ausgezahlet werden sollen. Welches alles, wie es von keiner Comproposition, Condominio des Land- kastens und andern dergleichen Actibus Directorialibus &c. nicht das mindeste berühret, vielmehr die alleinige und privativam Di- rectionem und Propositions-Befugnissen des Schwerinischen Theils bestärcket ohne weitere Immiscirung der Fürstl. Strelitz- schen Concurrenz bey Landtagen und Landkasten, als blos ad Notitiam und zu besserer Facilitirung der Præparation und Soluti- on, wie auch zu beliebiger Mitbeywohnung, und Ritter und Landschafft Vertretung des Stargartischen Districtus. Also würde andernfalls aus der vermeynlichen quasi Communionem und Condominio in Actibus Comitibus & propositionibus an den übrige- n und anderer Regierung und Superiorität, in welcher das Jus convocandi, dirigendi, & proponendi in Comitibus provincialibus re- gulariter radiciret ist, und davon abhanget, stehenden kundbar- lich grössesten Theil der Ritter und Landschafft das inconve- nable und eine Contradictionem involvirende Vorgeben folgen, daß der minimam Partem der Landstände unter sich habende Fürstl. Theil, wider den ab utraque contrahentium parte, zu Ver- hütung der ex Communionem zu besorgenden Streitigkeiten, abge- zielten Vergleich schnurstracks laufenden Condominat in des Compaciscentis majorem partem sich bey messen dürffte, wohin

dann auch, so viel den Landkasten betrifft, die zu Unterbrechung mehrerer Beschwerden und Aufhebung des gebrauchten Vorwandes cum causa cognitione erlassene allergerechteste Kayserliche Resolution und Rescriptum an des Herrn Herzogs von Mecklenburg: Strelitz Durchl. de dato den 23ten April, 1722. deutlich abzielen, in verbis:

Von der in Vorschlag gebrachten Interims-Verordnung zu abstrahiren und NB. es noch zur Zeit bey der vorhin üblichen Verwahrung des Landkastens zu lassen;

gleichwie, was das Mitanschreiben anlanget, der Ungrund solches unfüglichen Compropositions-Gesuchs nicht wieder in denen an Serenissimum Strelitzensem allerhöchsten Kayserlichen Rescriptis de dato den 17ten Octobr. 1721. und dem inhasivo de dato den 14ten May 1723. erkannt worden, verbis:

Es bey dem ANNO 1701. auf dem zu Sternberg gehaltenen gesamtten Landtag gebrauchten MODO allenthalben, mit Vorbehalt des sonst jedem Theil zustehenden Rechtens, sein Bewenden habe;

item: Sich des Mitanschreibens und der Mit/Proposition, mit Vorbehalt Dero sonst hierinn zustehenden Gerechtsamen, enthalten &c.

§. VI.

Beym sub N. 3. bemerckten Land- und Hoffgerichte, und dabey equaler Bestellung der Assessorum &c. als einem vor-maligen Gemeinde-Stück, können Serenissimus Strelitzensis ebensals einige Concurrenz auf Dero Herrschaft Stargardt mit Zug Rechtens nicht schliessen, nachdem desfalls der Hamburgische Vergleich klare Ziel und Masse sehet, Art: 10.

Daß solches Hof- und Land-Gericht NB: regulariter in Linea Regentis Suerinensis Nahmen gehalten werden solle,  
und

und zwar dergestalten, daß auch in denen Sachen, so aus dem Stargardischen Craysse entweder in prima oder auch secunda Instantia dahin erwachsen und devolviret worden, die Citationes, Mandata und Urtheile in NB. beyder Herren Namen abgefasset werden sollen;

obschon, wie bey dem Landtags-Punct erwahnet, Serenissimo Strelitzenli frey stehet, einen und andern Assessorem für sich (weil per Recessum Hamburgensi: die vormalige æquale Besetzung derer Benfigere und Alternativ-Bestallung des Praesidiis und Vice-Praesidiis aufgehoben und die alleinige Besetzung desselben dem Fürstlichen Schwerinischen Theile privative beygelegt worden) zum Hoff-Bericht zu verordnen, welche NB. in Stargardischen Processen und Sachen die Erörterung mit vornehmen und ihr freyes Votum in solchen Sachen führen mögen, welches abermal einen grossen Abfall eines von Strelitzscher Seiten prärendirenden Condominii oder Communions angezeigt, nachdem Dux Suerinensis zwar in quibuscunque causis, etiam Stargardienfisibus, die Cognition nebst der in Dero Namen mit abzufassenden Citation Mandaten und Urtheilen, zu exerciren berechtiget, und zugleich, nach weitem Inhalt dicti sphi 10. von vorkommenden Stargardischen Sachen NB. jedesmal zeitige Notiz zu ertheilen erbietig ist: Dahingegen Dux Strelitzenensis nicht, vice versa in Causis Gustroviensibus sondern nur bloßhin in vorkommenden Stargardischen Processen auf ertheilte zeitige Notiz davon einen und andern Assessorum dabey zu verordnen und solche bey Audienciis super Causis Stargardienfisibus zu deren mit vornehmender Erörterung sich einzufinden zu lassen, restringiret sind.

§ VII.

Und, weil wegen des Num. 4. recensirten Fürstlichen Consistorii zu Rostock und derer Consistorial Rätthe Bestallung &c. ein

B 3

gleiches

gleiches mit dem Land- und Hof- Gericht in mehr mentionirten  
spho IO statuiret und verglichen ist; so ergiebet sich von selbst,  
daß eine Notiz der vorkommenden Stargardischen Consistorial-  
Sachen freygestellten Beywohnung des Stargardischen Super-  
intendenten im Consistorio zu Rostock den Concursum ex Jure  
quodam Condominii quarendo gänzlich enervire, und unzulässig  
zu seyn deutlich beglaubige.

## VIII.

Was endlich die übrige sub N. 5. & 6. angezogene vormali-  
ge Gemeinschafts-Stücke, nemlich: Die Erbunterthänige See-  
Stadt Rostock und deren so genannten Gemeinschafts-Dörfer,  
ungleich die Univerſität und Fürstl. Professorum Bestallung  
dasselbst, anlanget; So ist darüber, da in Ansehung solcher in  
besagtem recessu Hamburgensi nichts, so zu einen Competenz An-  
laß geben könnte, enthalten, mithin solche privative der Superio-  
rität des Fürstl. Schwerinischen Theils unter der ganzen Massa  
des Herzogthums Güstrow zugebilliget sind, keine weitere Ret-  
tung vonnöthen, und hat es also dabey sein veränderliches Be-  
wenden.

Der zwischen Seiner Hoch- Fürstl. Durchl. dem Regirenden  
Herrn Herzog Friedrich Wilhelm, Und des Herrn Herzogs  
Adolph Friedrichs, Errichtete Vergleich Sub dato  
Hamburg, den 8. Martij. Anno 1701.



Nachmen des Dreyeinigen Gottes, und zu des-  
sen alleinigen Ehren sey hiemit kund und zuwissen, als  
durch den in Anno 1695. erfolgten Hochseligen Todes-  
Fall des Weyland Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn  
Gustav

Gustav Adolphs, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nach Gottes des Allmächtigen unerforschlichen disposition, die Fürstl. Güstrowsche Linie erloschen, und darauff die Succession in solches Fürstenthum von dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Regierenden Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Primogenito Primogeniti des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses, ex capite juris Primogenituræ & Linealis successionis (nach disposition des vom Herzogen JOHANNE ALBERTO I. hinterlassene Testaments) behauptet, hingegen von Dero Hochseligen Herrn Vaters jüngeren Bruder, dem auch Durchl. Fürsten und Herrn, Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz, die Succession juxta prerogativam Gradus sustiniret werden wollen, und die zwischen beyden Theilen erwachsene schwere Differenzen sich dermassen erweitert, daß darüber in Anno 1697. das Fürstenthum Güstrow in des Nieder-Sächsischen Creyß-Directori Administration gerathen, dammenthero die Römische Kayserl. Majestät aus höchstpreißlicher Reichs: Väterlicher Vorsorge, und den Ruhestand in diesem Nieder-Sächsischen Creise und dem Reich zu erhalten, und mehrerm Unheil vorzukommen, bewogen worden, Dero Allerhöchstes Kayserl. Amt zu interponiren, und zu gut und Friedlicher Composition sothaner Succession - Differenzen, Dero Commissiones auff Jhro Königl. Majestät zu Dännemarc, als Herzogen zu Holstein, so dann des Herrn Bischoffen zu Lübeck, imgleichen Beyder Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Durchl. Durchl. wie auch Dero Kayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Egk und Hungersbach ꝛc. Allergnädigst zu erkennen und zu verordnen; So haben darauf Hoherwehnte Herrn Commissarii Jhro Kayserliche Majestät zu schuldigsten Ehren, und Erhaltung Friede und Ruhe nicht ermangelt, sich der Sachen würcklich

anzu-

anzunehmen, und zwischen denen Hohen Partheyen, respective durch Ihre dazu gebohmächtigte Subdelegirte, in der Stadt Hamburg, bey vielfältigen darüber angestellten Diäten mühsame Unterhandlung versüchet, und endlich mittelst Göttlicher Hülffe, die Differenzen folgender Gestalt in Güte gehoben:

## I.

**E**rstlich wird Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. das ganze Fürstenthum Güstrow, mit allen darzu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen) samt Siz und Stimmen auf Reichs- und Creys-Tagen, und im übrigen cum omni Jure Principum Imperii, wie es dabey von denen Herrn Herzogen Güstrowscher Linie besessen, regieret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. künftigen Lebens- Descendenten gelassen, und Dero Behueff vom Herrn Herzog Adolp Friedrichs Durchl. Ihren ex capite gradualis successionis formirten Anspruch beständig renunciiret, Deroselben und Dero Fürstl. Posterität aber, extinctà linea primogeniali der Leidige Anfall allerdings vorbehalten, und wie hiebey wohl erwogen worden, welcher gestalt die Succession nach dem Primogenitur-Recht, das principalste Mittel sey, die Alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten Kräfften, starcker Macht, hoher Estime und in einem solchen Stande zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung wieder alle gefährlich- und verderbliche Zufälle mit desto mehrerem Nachdruck concurriren, und so wohl in- als aufferhalb Reichs sich in Consideration halten können; Als ist auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinführo nicht allein das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen, (auffer was bey diesem Vergleich an des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten abge-

abgetreten und gelassen worden) bey Herrn Herzog Friedrichs Wilhelms Durchl. allein bleiben und nach Dero in Gottes Händen stehenden Absterben, auf Ihren künfftigen ältesten männlichen Leibes- / Lehns- / Erben, und dessen fernern Descendenten, oder fals dieselbe nicht seyn würden, auff den Secundo genitum Lineæ Primogenialis, Printzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und Dero Niedersteigende Linie, und da auch dieselbe ermangeln solte, als dann auff den Tertiogenitum Lineæ Primogenialis, Printzen Christian Ludwigs, zu Mecklenburg Durchl. und Dero Descendenten, nach dem Primogenitur - Recht, wie dasselbe in Testamento Ducis JOHANNIS ALBERTI Primi im Jahr 1573. fundiret und bestätigtet, auch vom Kayser MAXIMILIANO Secundo confirmiret worden, altermassen beyde paciscirende Hohe Theile sich numehro solcher gestalt Dero Fürstl. gesamtem Hause zum besten darüber mit einanden vereiniget, ordine successivo, und wie es bey der Lineal successione üblich ist, verfallen, und solcher gestalt in perpetuum so lange die jezige Primogenial - Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstimmen, sondern auch, daß, wann nach Gottes Schickung, entweder die jezige - Linea Primogenialis, oder des Herrn Herzogen Adolh Friedrichs Durchl. Fürstl. Leibes- / Lehns- / descendenz verloschen und gänglich abgehen, und die ganze in denen Fürstenthümbern Schwerin, Güstrow, Herrschafft Stargard und denen secularisirten Bischoff- / Thümbern Schwerin, und Raseburg bestehende Massa des Herzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen solte, sodann solch dermahlen consolidirtes ganzes Corpus auff den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten allein verstimmen, Ritter- und Landschafft auch solchenfals nur den jedesmahligigen Primogenitum allein vor ihren regierenden Herrn und Landes- Fürsten zu erkennen, und selbst in einem unzertheilten

Ⓒ

Cor-

Corpore zu bleiben verbunden seyn, und solcher gestalt das Jus Primogenit. et & linealis successio so wohl in der jetzigen von Weyland Herrn Herzog Friedrich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. Descendenz zu ewigen Zeiten unverrücket observiret werden soll.

2.

**W**ors Ander wird, krafft dieses Vergleichs, von Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Männliche Lehnserben und Descendenten, das Fürstenthum Raseburg frey von Schulden, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistence cum voto & sessione in comitiis Imperii & circuli, & cum omni jure Principum, allermassen solch Fürstenthum biß herzu von Fürst: Mecklenburgischen Hau'e Schwerin in quantitate & qualitate regiert, besessen, und genossen worden, Erblich cediret, übergeben und abgetreten, dabeneben auch die Herrschafft Stargard, und Dero gangser District in seinen Gränzen und Scheidungen mit allem darinn befindlichen Adel, Städten und Aemtern, nemlich, die Aemter Stargard, Brode, Strelitz, Wangke, Feldberg, Fürstenberg, und Wesenberg, nebenst der Commenturey Nemerow, und der, krafft dieses, noch darbey gefügten, mit keinen von Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses gemachten Schulden beschwerten Comenthurey Mirow, wie solche beide Comenthureyen, gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg, krafft vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schlusses zugeeignet worden, auch die Städte Neu-Brandenburg, Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seynd alle diese Stücke frey, oder mit Hypothequen beschweret, cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qualitate & quantitate

von

von denen vormahligen Herren Herzogen zu Güstrow, als ein Accessorium solchen Fürstenthums regiret, possediret und genossen worden, Erblich: (jedoch mit reservation des ledigen Anfalls:) gelassen. Und nachdem

3:

**D**rittens hiebey pacificiret und verglichen, des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. eine Jährliche Freye Fürstl. Cammer-Intrade von Vierzig Tausend Reichsthaler constituiret werden soll; So ist Dero Behueff der Ertrag obbenannter beyder, sowohl Raseburgl. als Stargardl. Landes Districten, und aller darinn begriffenen Stücken, mit Beyderseitigen guten Willen und überhaupt, (zumahlen eine gar genaue Untersuchung zu viel Zeit und Weitläufftigkeit erfordern wollen) auff ein und Dreißig Tausend Reichsthaler gesetzt, und sind zu Erfüllung vorerwehnter Vierzig Tausent Reichsthaler, aus dem Böizenburger-Zoll, es betrage solcher wenig oder viel, Jährlich Neun Tausend Reichsthaler Jare Dominii perpetui zu erheben, Erblich geeignet und abgetreten worden; Zu dem Ende dann im Nahmen Hochgedachten Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Leibes- / Lehns- Erben der jedesmahlige Zoll-Einnehmer sothane Neun Tausend Reichsthaler, Jährlich in Dreyen Terminen, benantlich: 1. Vier Wochen nach Ostern Drey Tausend Reichsthaler, 2. Vier Wochen nach Johannis Drey Tausend Reichsthaler, und 3. Vier Wochen nach Michaelis Drey Tausend Reichsthaler, alles in Specibus, Ihrer Durchl. Fürstl. Cammer auszuzahlen sich vermittelst würeklichen Eydes verpflichten solle.

4.

**D**ertens, versprechen beide Hoch-Fürstl. Theile einer dem andern, die einem Jeden, Krafft dieses Vergleichs, zu-

E 2

getat

gefallene Stücke wie Rechtsens, gegen männliches Anspruch reciproquement zu gewehren, und deshalb, in und aufferhalb Rechtsens zu assistiren und zu vertreten, auch selbst nichts von dem was ein jeder besitzt, aufferhalb dem Fürstl. gesamten Hause zu alieniren, oder in fremde Hände kommen zu lassen.

5.  
Fünftens, sollen zu Verhütung der ex communicatione zu befördernden Streitigkeiten, des Herrn Herzogs Adolph Friedrichs Durchl. zwar den erlangten Stargardischen District private regieren, und solcher massen darin die Jura territorii & superioritatis so wohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem District vorhandene Mecklenburgische Adelige und andere Vasallen, als Dominus feudi directus, belehnen. Es wollen jedoch

6.  
Sechstens, Hochgedachten Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. in Dero Stargardischen District die in dem ganzem Herzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung, in allen Stücken ungeändert observiren, auch darin eine gemeinsame Policy-Ordnung exerciren und beobachten lassen; Und sollen im übrigen so wohl die im Raseburgl. als Stargardischen District und demselben zugelegter Commenthurey Mirow Eingeseffene Unterthanen, bey ihren bis daher habenden freyen Commercien in denen Mecklenburgischen Landen ungehindert gelassen, auch sowohl Ihr Durchl. eigene als Dero Fürstl. Räte, Güter und Sachen, dieselbe mögen zu Lande oder zu Wasser aus dem Raseburgl. nach dem Stargardischen, oder von daraus dorthin gebracht werden, auf Vorzeigung beglaubter Pässe, jederzeit Zoll-frey, und ungehindert passiren werden. Ingleichen denjen-

nigen;

nigen, welche aus dem Fürstenthum Güstrow so wohl ins Ra-  
keburgl. als Stargardl. und vice versa, innerhalb Jahr und Tag  
zu transmigriren belieben tragen solten, solches ohne sonst gewöhn-  
liche Decimation frey sicher und ungehindert vergönnet seyn soll.  
Und gleich wie

7.

**S**ebendens, bey Anweisung des Fürstenthums Rakeburg,  
das darzu gehörige Archivum Herrn Herzog Adolph Frie-  
drichs Durchl. auszuantworten, also sollen Seiner Durchl. auch  
nicht weniger aus dem Güstrowschen Archiv, und sonst, alle  
und jede die Herrschafft Stargard, und die Commenthurey Mi-  
row concernirende Documenta, zu Dero eigenem Gewahrsam ex-  
tradire werden. Und dierweil

8.

**A**lthens, die in solchem District befindliche Land-Stände mit  
dem ganzen Corpore der Mecklenburgl. Ritter- und Land-  
schafft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, Ihre Stim-  
men auff allgemeinen Land-Tägen, und der Vor-Rechte zu Land-  
Rähten, Hoff-Gerichts Assessoren und Administratoren einiger  
Klöster erwahlet zu werden, mit zu genieffen haben, solche Jura,  
wie auch alle andere derselben Privilegia samt und sonders denen-  
selben, Krafft dieses, billig conserviret bleiben müssen, so soll es  
mit denen erforderren, gemeinsahmen Landtags-Handlungen der-  
gestalten gehalten werden, daß wann, erheischender Nothdurfft  
nach, ein Landtag oder ander gemeinsamer Convent anzustellen,  
und dabey ein oder andere Collecte an Reichs-Erass- Fräulein-  
oder anderen Steuern, auch sensten etwas in Propositione zu brin-  
gen, die Nothwendigkeit erfordern mögte, so dann Herrn Her-  
zogs Friedrich Wilhelms Durchl. (als unter Dero Regierung  
kundbahrlich der grössste Theil der Mecklenburgl. Ritter- und

C 3

Land

Landschafft sich befindet) die Convocation inſgemein zu veranſtalten haben, jedoch, ſo viel inſpecie den Stargard. Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. geſchrieben, und von denen in Propositione zu bringenden puncten part gegeben werden ſoll, damit der Terminus denen Stargardiſchen eingefeſſenen Land-Ständen, um, dem Herkommen nach, bey den Land-Tägen oder andern gemeinſamen Conventen zu erſcheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihre Durchl. frey bleibt, racione Dero Stargardl. Districts jemand der Ihrigen ſolchem Land-Tage, wie auch andern Gemeinſamen Conventen mit beywohnen, und ſelbigen Districts Nothdurfft obſerviren zu laſſen.

9.

**N**undtens, die auff ſolchen Land-Tägen oder andern Gemeinſamen Conventen, von Ritter und Landschafft bewilligte Steuern und Colecten, werden ſo wohl aus dem Fürſtenthum Güſtrow, als aus dem Stargardl. District, in den gemeinen Land-Kaſten eingebracht, es haben aber Herrn Herzogs Adolph Friedrichs Durchl. die im gemeldten Dero District geſeſſene, und etwa ſeumig befundene zu richtiger Einlieferung Ihrer Quoten, nöthigen falls, durch wirkliche Execution beſonders anzuhalten, und wie die Reichs-Crayß- und Princeſſinnen-Steuren an Ihre gehörige Orte, ſo wohl wegen des Fürſtenthums Güſtrow, als wegen des Stargardiſchen Districts ausgezahlt werden müſſen, alſo ſoll von ailen andern bewilligten Geldern, und wie es ſonſten wird verglichen und determinirt werden, jedesmahl die Stargardiſche Quota Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. abgefolget werden, und zu eigener freyen diſpoſition verbleiben. Ferner iſt

10.

10.

**B**ehentens, wegen des Hoff- und Land- Gericht, wie auch des Consistorii beliebet und verglichen, daß zwar solche Judica regulariter in Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. und Dero künfftigen Successoren Nahmen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardsche Eingeseffene klagbahr gemacht, oder auß solchem District per appellationem dahin devolviret, die Cirationes, Mandata und Urtheile in beeder Herren Nahmen abgefasset, und dahin die jedesmahlige Membra Judicii bey ihrer reception verpflichtet werden sollen, wobey dann auch Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. frey stehen soll, für sich einen besondern Assessorum zum Hoff- Gericht zu verordnen, und dahin zu schicken; auch dem Consistorio durch Ihren Stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen, welche dann, so efft als bey mehr ernehnten Judiciis Stargardsche Processen und Sachen vorkommen werden, (wovon denenselben jedesmahl zeitige notice gegeben werden soll) sich dabey einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darinn Ihr freyes Votum führen mögen, die erforderte Execuciones aber aller und jeder gegen die Stardschen Eingeseffene ergangenen, und Rechts kräftig gewordenen Urtheile und Mandatorum haben Ihre Durchl. privative vollstrecken zu lassen. Und als

11.

**E**lffens, Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. zu Aptirung eines oder andern Fürstlichen Schloßes zu einer Residenz einen Zuschuß von acht Tausend Reichsthaler zu thun, und innerhalb den negsten vier Wochen, nach Vollziehung

hung dieses Reccessus, auszahlen zu lassen, dann auch die Bewohnung des Fürstl. Hauses zu Güstrow, Ihre Durchl. der Frau Wittwen und denen unverheyratheten Princessinnen, Zeit Ihres Lebens, zu lassen sich erkläret und anheißig gemacht, so wird solch versprechen, Krafft dieses, bestermassen confirmiret und bestätiget. Und dieweil

12.

**Z**wölffstens, Salus Patriæ und der Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß; So will ein jedes Hoch: Fürstl. Theil seine Consilia und Actiones allemahl auf diesen heilsamen Zweck richten, und so wohl bey Reichs: und Crayß: Tügen als bey anderen Conventen kein hauptsächlich descapirende Vota und Sentimens führen, noch sonst in einigen Stücken dem gemeinsamen Interesse und oberwehntem Haupt: Zweck contraire oder ungemessene mesures nehmen lassen.

13.

**D**reyzehntens, als auch am 7ten Decembar verwichenen Jahrs, von dem Hochlöbl. Nieder: Sächsischen: Crayß: Directorio die Versicherung gegeben worden, daß so bald dieser Vergleich von beeden Hoch: Fürstl. Partheien vollenzogen die Crayß Milice so gleich auß dem Güstrowischen abgeführt, und des Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. die völlige Possession des Fürstenthums Güstrow ruhig gelassen werden sollte, hingegen auch von Ihre Durchl. versprochen worden, zu gleicher Zeit an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. nach Einhalt dieses Vergleichs, das Fürstenthum Ragueburg

burg zu übergeben, und dabeneben Derselben den Stargardschen District nebenst der dabey gelegten Comenthurey Mirow Erblich zu lassen, daß, wegen eines zu vorerwehnter evacuation noch vor Ostern anzusetzenden Termini, mit denen anwesenden Crayß-Directorial-Ministris unverzüglich Abrede genommen, und die Zeit fest gestellet werden solle.

14.

**Z**erzehentens, Was sonsten Herr Herzog Adolph Friedrichs Durchl. wegen anderer an Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. formirenden Pratenfionen anführen lassen, solches wird als zu gegenwärtiger Kayserl. Commission nicht gehörig, zu anderweitigen gültlichen Vergleich oder Compromiß ausgesetzt, und ist daneben von beeden Hohen Theilen beliebet, daß solcher gestalt dieselbe Sache innerhalb 6. Monathen, a dato, zur Richtigkeit gebracht werden soll.

15.

**Z**unffzehentens, Es ist auch fest gestellet und von beeden Hohen Theilen für sich und Ihre Successores an der Regierung festiglich zugesaget und versprochen worden, daß alles und jedes, so occasione dieses erledigten Fürstenthums und Landen von dem ersten Anfang her, von dem Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio, dessen Ministris, Befehlshabern und Bedienten veranstaltet und vorgenommen, folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfügt und bewerckstelliget, insonderheit aber und in specie was in Justitz-Amts- und Landes-Sachen, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis, Civilibus oder Militaribus, nicht weniger, was bey dem Cammer-Wesen und dessen Administration, denen Finances, Pensions-Berpachtungen, und also in allen dem, so zeit wehrender solcher Interims-Regierung und biß zur evacuation und Räumung des Landes, worzu vermöge einer besondern Acte

D

der

der Terminus beliebt worden, vorgegangen und respective erkant,  
 decretiret, verfüget und verordnet worden, allenthalben in gehö-  
 rigem und ungeändertem Stande und vigeur gelassen, und zu-  
 mahlen auch keine in rem iudicatam erwachsene Urtheil rescindiret,  
 noch jemand wieder solches alles, von wem und durch wen es auch  
 seyn und geschehen möchte, betrübet, gekränkct oder verfolget,  
 ferner auch die Processe, so zeit wehrender Interims-Regierung  
 angefangen, nicht aufgehoben, sondern in ihrem Stande gelassen  
 und fortgesetzt, nicht weniger auch alles dasjenige, was von Rit-  
 ter- und Landschafft auff der Interims-Regierung ergangene Con-  
 vocation, Verordnung oder sonsten geschehen, und, gestalten Sa-  
 chen nach, von Ihnen præstiret und beobachtet werden müssen, in-  
 sonderheit unangefochten gelassen, und auch dieserwegen Nie-  
 mand, er sey wer er auch wolle, unter was Ursachen und prætext  
 es immer seyn möge, weder in Corpore, noch en particulier bespro-  
 chen, und zu Verantwortung gezogen werden soll, gestalt es dann  
 auch wegen der eingeforderten Contribution aus dem Lande sol-  
 chermassen sein Verbleiben behält, daß ratione præteriti, so wenig  
 etwas als ein Residium, noch auch sonsten sub quovis alio titulo &  
 prætextu deswegen das geringste vom Lande oder jemand abson-  
 derlich, nicht nachgefordert, noch auch solches Ritter- und Lands-  
 schafft zum præjudiz oder consequenz außgedeutet, oder auch we-  
 gen der von denen Land-Ständen auff die von des Herrn, Herzog  
 Friedrich Wilhelms Durchl. ergangene Citation, sonderlich, in  
 Ansehung der dagegen geschehenen harten Inhibitorialien, nicht er-  
 folgeten Comparition, denenselben nichts beygemessen, oder jemah-  
 len deswegen einige Ansprache gemacht, und in Summa überall  
 keinem über obigem allen der geringste Verdruß oder Beschwer-  
 de, noch sonsten etwas ungütliches zugefüget oder geahntet, viel-  
 weniger Sie in Ihren Juribus und Privilegiis gekränkct und be-  
 ein-

einträchtiget, insonderheit auf diejenigen Personen und Bedienten: so von dem Crauß-Directorio, Zeit wehrender Interims-Regierung, zu Diensten und gewissen Aemtern bestellet, oder sonst auf ein oder andere Weise gebraucht worden, wleich wie Sie jemand anders als dem Crauß-Directorio ihres Amts und Verrichtungen halber Antwort oder Rechenschafft zu geben, keines weges schuldig, also auch keiner von diesen allen, wie auch von Land-Rähten und Landes Deputirten, auf keine Weise und Wege, was von Ihnen Amts.wegen geschehen, in ungunen zu entgelten, noch im geringsten gegen Sie es geahndet, ressentiret, oder auch deswegen inskünfftige von Bedienungen im Lande ausgeschlossen, sondern vielmehr alles und jedes, was auf ein und andere obgedachte masse passiret und vorgangen, es bestehe worinn es wolle, hiemit und Krafft dieses, per generalem & specialem amnestiam durchgehends gänglich auffgehoben, abgethan, und in ewigen Vergeß gestellet seyn, insonderheit aber die Stadt Güstrow, nebenst allen und jeden Ihren Einwohnern, was Standes und Wesens die seyn, gleichtals mit in solche amnestie dergestalt eingeschlossen, daß auch daran keinem der geringste Verdruß oder Schade zugefüget, sondern auch Ihrentwegen alles beständig hingelegert, und abgethan bleiben soll; Wie dann nichtweniger auch beederseits compacircirenden Herrschafften Rächte, Ministri, Bediente und Angehörige, sie seyn wer sie wollen, unter solche amnestie mit begriffen, und sich ebenfalls alles dessen, was obgedacht, beständig zu erfreuen haben sollen.



**D** Bstehendes alles geloben und versprechen beede Hohe Theile vor Sich und Ihre Erben, bey Fürstl. Ehren, Worten und Glauben, treulich zu halten und zu erfüllen, und ex nullo capite, weder selbst den dawieder zu handeln, noch den Ihrigen solches zu

verstatten, auch wann hinkünftig wieder Vermuthen, zwischen Ihnen ein oder andere differenzen. es sey worinn es wolle, sich eräugen solten, alsdann darüber sich entweder gütlich zu vergleichen, oder da die Sache auf solche Weise nicht zu heben seyn möchte, durch gewisse Arbitros, deren jeder Theil zwene soll zu benennen haben, selbige untersuchen und decidiren zu lassen bey sothaner Entscheidung auch lediglich zu acquiesciren. Und wie die Römisch. Kayserl. Majest. durch Dero angeordnete Kayserl. Commission gegenwärtigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hoch-Fürstl. Partheyen vermittelst mühesamer Unterhandlung ausfinden, einrichten und befördern lassen, und daher auf Unterthänigstes Ansuchen denselben, zweiffels ohne, mit Dero Kayserl. Confirmation zu befestigen, auch darüber mit Dero Allerhöchstem Kayserl. Amt Nachdrücklich zu halten Allernädigst geneigt seyn werden, als haben im übrigen die Hoch-Fürstl. Pacifcenten Ihnen vorbehalten, befindenden Umständen nach, einige benachbahrte Reichs-Fürsten zu mit Uebernehmung der Garantie-Leistung zu ersuchen und zu vermögen.



**Z**U Urkund haben mehr Hoch, gemeldte beyde Fürstl. Theile, da dieselbe bey dem Schluß dieser gütlichen Tractaten sich in eigenen Hohen Persohnen befinden, diesen von der dazu verordneten Kayserl. Commission wohlbedächtlich abgefasten und adjoustrirten Vergleich, mit allem seinen Inhalt ex certa scientia, nach gründlicher und reifflicher Ueberlegung aller Articula, und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, völlig agreiret, selbigen als ein vor Sich und Ihren Nachkommen erwähltes Recht angenommen,

nommen, und solches mit Ihren Eigenhändigen Subscriptionen und Fürstl. Siegeln bekräftiget; So geschehen in der Stadt Hamburg, den 8. Marcii, Anno 1701.

Friedrich Wilhelm,  
Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Adolph Friedrich,  
Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Num. 2.

Gründliche Wiederlegung des ohnlängst  
heraus gekommenen Pro Memoria wegen  
des Hochfürstl. Mecklenburg - Strelitschen  
Besuchs in puncto Juris Condominy  
de Anno 1739.

**E**s ist ohnlängst ein so genanntes Pro Memoria, wieder das Hochfürstl. Mecklenburg - Strelitsche Besuch, in puncto juris Condominii & c. & c. zum Vorschein gekommen. Ob man nun gleich nicht weiß, mit wem man sich desfalls eigentlich abzugeben habe, weil diese Controvers doch nicht anders, als mit einem regierenden Landes - Herrn zu Schwerin auszumachen stehet, und zwischen beyden Hochfürstl. Häusern in verschiedenen Schrifften bereits genugsam ventiliret worden; So hat man dennoch nicht undienlich er-

D 3

achtet,

achtet, das Publicum hievon besser zu informiren, und die in solchem Pro Memoria angeführte unerhebliche Gründe deutlich zu widerlegen.

Zuforderst nun lieget öffentlich vor aller Welt Augen, wie sehr das Haus Strelitz bey der Mecklenburg-Güstrauischen Successions-Sache gelitten, und was hingegen das Haus Schwerin für ausnehmende Vortheile durch allerhand favorable Zufälle Sich hiebey zu acquiriren gewust: Nun hätte man billig denken sollen, das hochgemeldetes Haus Schwerin mit so vielen Avantage und Prærogativen sollte völlig zufrieden gewesen seyn, und ein so sehr gedrücktes Recht-Unverwandtliches Haus noch mehr zu unterdrücken, für Gewissen-rührig gehalten haben: Aber so bald war kaum Anno 1701 zu Hamburg der Successions-Vergleich getroffen, als man Schwerinscher Seiten anfang, diesen von Selbigen sonder Zweifel mit Fleiß in ein und andern Stücken nicht deutlich genung verfasseten Vergleich anzusehen, den Senſum contra regulas bonæ interpretationis zu verdrehen, und allerhand offenbare contradictorische und unbändige Conclusiones daraus zu formiren.

Unter den vornehmsten Streitigkeiten nun that sich zu erst herfür die dem Hochfürstl. Hause Strelitz auf gemeinschaftlichen Land-Tagen denegirte Com-proposition und Conferirung mit den Strelitzschen Gesandten über die vorfallende gemeinschaftliche Land-Tages-Handelungen, so, daß auch auf dem ersten Land-Tage nach dem Hamburgischen Vergleich de Anno 1701. zu Sternberg den 10 Octobr. zwischen beyder Seits Hochfürstl. Gesandten es desfalls sehr harte debattes gegeben, und sich alles mit Protestationen und Re-protestationen daselbst angefangen und geendiget, wodurch man den auch Strelitzscher Seiten veranlasset worden, Anno 1702. auf dem Land-Tage zu  
Mal-

Malchingar nicht mehr zuerscheinen, sondern nur gegen alles wiederige protestiren zu lassen und immittelst auf ausgeschriebenen Conventen bey nahe 20 Jahre mit seinen Land: Ständen ratione der Land: Tags / Materien a part zu tractiren, auch solche gemeinschaftliche Land: Täge nicht eher wieder zu beschicken, bis die Kayserl. Commission Anno 1721 den ersten Land: Tag wieder zu Malchin gehalten: Wozu man so viel mehr Ursache gehabt, als der Strelitzsche Secretarius Uphoff der die Protestation Anno 1702. auffn Land: Tage verrichtet, von Schwerin sehr übel tractiret und gar arretiret worden.

Nun hat es mit dieser Streitigkeit folgende Bewandniß: Nachdem die Mecklenburgische Ritter / und Landschaft inclusive der Stargardischen, (als welche Lande nebst der darin gefessene Ritter: und Landschaft nach dem Hamburgischen Successions: Vergleich de Anno 1701. dem Hochfürstl. Hause Strelitz cum omni superioritate territoriali zu gefallen, und den 3ten Creyß von ganzem Mecklenburg ausmachen, gestalt dasselbe allzeit in 3. Creyße: als den Mecklenburg / Wendischen und Stargardischen getheilt gewesen) von Alters her in einer unzertrenlichen Union gestanden, haben beyde Hochfürstl. Häuser Sich in dem angezogenen Hamburgischen Successions: Vergleich vereinbahret, es bey der hergebrachten Union zu lassen, also, daß dieses individuum Corpus Provinciale zwischen beyden hohen Häusern, Schwerin und Strelitz, wie vor diesen zwischen Güstrow, in Communione geblieben, folglich auch nothwendig ein Condominium zwischen denenselben darüber nach, wie vor, continuiren müssen, so weit solches nicht in dem Hamburgischen Successions: Vergleich expresse restringiret, weil eine untheilbare Sache, die mehrern, als einem Herrn, zugehöret, nothwendig commun seyn muß, eine Communio aber  
ohn

ohnmöglich auch ohne Condominio seyn kann, indem es Relata & Correlata sind.

Dieses unwidersprechliche Principium nun hat Schwerin niemahlen agnosciren sondern vielmehr irrig fouteniren wollen, unter dem Vorwand: weiln Es den größten Theil der Güstrowschen Lande bey der Theilung überkommen, und also die alte Union nicht in allen Stücken so geblieben, wie sie vorhin gewesen, so wäre solche auch eo ipso in totum aufgehoben, und folglich weiter weder Communio, noch Cnodominium zwischen Schwerin und Strelitz respectu der gemeinschaftlichen Ritter und Landschafft mehr vorhanden. Solches nun vermeinet der Verfasser dieses Pro Memoria anjeho vollenkömlich bewiesen und ausgeführet zu haben; wie schlecht aber dieses gerathen, wird sich aus nachfolgenden zeigen.

Nimt Er gleich Anfangs irrige Præsupposita zum Fundament, und confundiret Jura Communonis. & Condominii, so vormahlen zwischen Schwerin und Güstrow ratiene territorii gewesen, mit denjenigen, welche nach dem Hamburgischen Successions: Vergleich annoch dem Hochfürstl. Hause Strelitz respectu der gemeinschaftlichen Ritter und Landschafft verblieben, undbürdet demselben wieder alle Seine Intention auf, als wenn Es in den Gedanken stünde, daß alles noch eben so commun seyn müste, als es olim zwischen Schwerin und Güstrow gewesen, ohngeachtet nimmer erweislich, daß Es sich jemahlen dergleichen im allergeringsten geäußert; vielmehr hat man Sich von je her wohl zu bescheiden gewußt, daß nach dem oft angezogenen Hamburgischen Vergleich, verschiedene Stücke, als die Stadt Rostock und Universitæt daselbst, die Rostocker: Dörffer und dergleichen, als welche vor diesem auch ra-

tione

tione territorii zwischen Schwerin und Güstrow commun gewesen, nimmehro unter der Hochfürstl. Schwerinschen Bohtmäßigkeit allein gehören. Es ist aber ja von solchen alhier gar die Frage nicht, sondern nur bloß allein von denen Sachen, die nach dem Vergleich zwischen Schwerin und Strelitz commun geblieben, als da sind: das gemeinschaftlich unzertrenliche Corpus von Ritter und Landschaft und derselben zuständige gemeinschaftliche Stücke und Jura, die gemeinschaftliche Land, Läge, und dahin gehörige Sachen, der gemeinschaftliche Land, Kasten und die darinn zu bringende gemeinschaftliche Collecten, auch derselben Berechnung, das gemeinschaftliche Land- und Hoff Gericht auch Consistorium, gemeinschaftliche Landes-Gesetze und Ordnungen zu machen, so weit solche die gemeinschaftlichliche Ritter und Landschaft mit verbinden soll, und was sonst mehr nach Inhalt des Hamburgischen Successions-Vergleichs, gemeinschaftlich verblieben. Auch ist es gleichfalls, wie Gegenseitig vermeynt werden will, Strelitz noch nie im Sinn gekommen, Seine Jura Condominii ex natura surrogatorum zu deriviren, als welches ja alhier ganginadaqua-seyn würde, weil der Stargardische Freyß kein surrogatum der Güstrowschen Lande, sondern pars integraas derselben ist, folglich auch ja alle Jura behalten und haben muß, die Er vor diesen gehabt, und Ihm im Hamburgischen Successions-Vergleich nicht genommen sondern vielmehr bestätigt sind. Quid quid enim Juris in toto etiam Juris est in parte.

## II.

Endlich aber gestehet der Verfasser, daß zwar in dem Hamburgischen Vergleich die unzertrennliche Union der Statuum Provincialium beybehalten, es ließe sich aber von der Unione Statuum inter se auf eine Communione Regiminis oder Condominium

E

minium

minium inter Principes & Regentes nicht bündig schliessen. Gleichwie aber die Jura & Privilegia communia Statum Provincialium inter se, als da sind Ihre gemeinschaftliche Privilegia Berthen- digung Ihrer gemeinsahmen Rechte, gemeinschaftliche Conventen und Deliberationes gemeinschaftliche Functiones und Bedienungen in Landes Sachen, gemeinschaftliche Clöster, und was dergleichen mehr, beyde Landes Herrn hoc respectu eigentlich nichts angehen; Also hat auch Streliz noch niemahlen heraus Sein Argumentum Codominii her genommen sondern die Quaestio ist diese: Ob ein Corpus individuum so unter 2 diverser Regierenden Landes Herrn Bohtmäßigkeit in Communione stehet quoad Jura imperantia Einem allein zu gehören könne dergestalt daß Er solchem Corpori Communi proprio nomine allein etwas gebieten oder verbieten könne? Solches nun wird Strelizscher Seite mit gutem Grunde Rechtens in totum negiret, und für contradictorisch gehalten Hingegen aber viel richtiger also geschlossen: Eine Sache, worüber 2 Herren zu befehlen haben, muß nothwendig ratione Regiminis commun seyn und wie eben bereits erwehnet wo eine Communio ist, muß auch nothwendig ein Condominium seyn, indem Communio absque Condominio ein Non-Ens und nicht einmahl zu concipiren ist.

Und was ist hoc respectu wohl anders für ein unterscheid zwischen der vormahligen Güstrowschen und Schwerinschen, und jetzigen Schwerinschen und Strelizschen Communio & Condomino, ratione der gemeinschaftlichen Ritter und Land- schafft und den damit verknüpfften gemeinschaftl. Sachen verhanden als daß Schwerin einen größern, Streliz aber einen kleinern Antheil daran hat? Da nun aber klaren und unwidersprechlichen Rechtens ist, daß das majus & minus einer Sachen Natur und Eigenschafft selbst nicht verändere, folglich auch  
eine

eine Communio & Condominium zwischen 2. oder mehr Herren  
in re Communi verbleibe, ob gleich ein Theil mehr als der ande-  
re daran participirer:

Lyncker de Individuitate Cap. 4. Sect: 5.

aphor: 2. n. 29.

Grass in diff. de Condominio Cap. I. §. 7.

& omnes Doctores unanimiter.

Insonderheit lauten die Worte des Crassii cit: I. hievon also:

Sane qui Dominus est in tertia vel minori parte,  
æque est Dominus & quidem NB. totius, ac ille,  
qui est Dominus in majori parte.

Hauptsächlich aber ist dieses mit stattlichen Gründen und bewehr-  
ten Autoribus ausgeführet in der Ritterschafftlichen, vor etlichen  
Jahren, occasione einer dieser Materie halber interponirten Ap-  
pellation, edirten so genannten

Deductione Unionis Communiois & Condominii.

Und weiln vielleicht selbige nicht in jedermanns Händen, meritiret  
es wohl, ein und andere Passagen daraus anhero zu setzen;

Thes. 3. circa fin: lauter es also: Also thut das nichts zur Sa-  
chen, daß Ihre Durchl. zu Schwerin mehr Land und größe-  
re Portion haben, als Strelitz, weiln dennoch in allen Landes-  
Sachen vi Observantiæ & Rec: Hamburg. communio geblieben,  
und also res provinciales etiam minimæ annoch, wie allezeit,  
communes seyn.

Nemo autem de alterius parte disponere potest, nam quavis  
particula, etiam minima istius rei est communis, adeoque major  
pars non prævalet, sed quia singuli eam pro indiviso tenent, inde  
& singuli adesse & consentire debent.

Quod quoque Lauterbach de Condominio territorii Cap. 7.  
Th. II. docuit, dabey diese Objectionem majoris portionis gar

¶ 2

wohl

wohlwiederlegend, hisce verbis: *Aequales haec sint, an inaequales partes indivisa, nihil refert. Singuli nihilominus sunt Con-Domini & singulis ob id Con-Domini exercitium permissum est, non minus ei, qui minorem, quam qui majorem partem pro indiviso habet.*

So veroffenbahret sich hieraus von selbst, wie unstatthafft es sey, Strelitz aus dieser Ursache, weil es jeso weniger Antheil, als vor diesen Güstrow, an die gemeinschaftliche Ritter- und Landschaft hat, ganz von der Communione excludiren zu wollen. Ja solte das *maius & minus* der Communion einen Anstoß geben, hätte ja solche zwischen Schwerin und Güstrow auch nicht einmahl bestehen können, weil Schwerin, so viel man aus denen alten *Catastris* findet, bey nahe 50. Ritter Sitz mehr unter sich gehabt, als Güstrow, zu geschweigen, daß inqualitate darunter noch eine weit grössere Difference gewesen.

## III.

Nachdem nun der Verfasser a generalibus ad specialia schreitet, und vermeinet, daß es doch darauf nicht ankäme, sondern daß der mehr allegirte Hamburgische Successions-Bergleich die einzige Richt-Schnur dieser Streitigkeit seyn müste, als welches man auch Strelitzscher Seiten niemahlen zu disputiren begehret, wann derselbe nur nicht illegaliter interpretiret wird; So bemühet Er sich nun aus solchem Bergleich zu beweisen, daß dem Hochfürstl. Hause Strelitz darinn nicht die allergeringste Spur einer Communion & Condominii verblieben und setzet zum vermeynlichen Fundament, weil *J. I. d. rec. Hamburg.* das ganze Herzogthum Güstrow dem Hochfürstl. Hause Schwerin anheim gefallen, so wäre auch Schwerin allein Dominus davon geworden, und folglich könnte keine Communitio noch Condominium mehr darinn statt haben, welches so vielmehr klar daraus erhellete,

lete, daß §. 5. d. Rec. Hamburg: stünde: daß zu Verhütung aller aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten Dux Strelitzensis den Stargardischen Creyß private regieren solle: und also hieraus deutlich zu ersehen, daß Schwerin mit Strelitz durchaus weiter nicht in Communione bleiben wollen.

Gleichwie aber, was das 1ste Membrum anlanget, daß nemlich nach dem Hamburg: Successions- Tractat dem Hochfürstl. Hause Schwerin das ganze Herzogthum Güstrow zugefallen, wieder die notorische Wahrheit ist, indem der ganze so ansehnliche Stargardische Creyß, cum omni Jure Principum Imperii & Superioritate Territoriali, als ein Theil davon, dem Hause Strelitz zugeeignet worden, wie solches ja die gleich auf die Worte, ganzes Herzogthum, folgende Restriction: Ausser die Herrschafft Stargard davon ausgenommen, unwidersprechlich besaget; Also ist auch diese Interpretation und der darauff sich gründende Schluß offenbahr falsch, weil ja ohne Contradiction nicht gesaget werden kan, daß ich eine Sache ganz behalten habe, wovon ein anderer doch einem Theil abbekommen. Es ist also dieses Argument billig umzukehren und daraus folgendergestalt zu schliessen: Weil das Herzogthum Güstrow in dem Hamburgischen Successions- Tractat dem Hochfürstl. Hause Schwerin nicht ganz zugefallen, sondern noch ein ansehnliches Theil davon, als der Stargardische Creyß, dem Hochfürstl. Hause Strelitz mit allen Gerechtsamen, wie Jhn die vormahligen Herzogen von Güstrow besessen, verblieben; so folget auch daraus, daß Dasselbe an den darinnen befindlichen gemeinschafflichen Stücken, nach wie vor participiren müsse.

Das 2te Membrum des gegenseitigen Cases, betreffend, daß nemlich §. 5. d. Rec. Hamburg. enthalten, daß zu Verhütung aller aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten, das Haus Strelitz den Stargardischen Creyß private haben

haben soll, und daß daraus zuersehen, daß das Hochfürstliche Haus Schwerin durchaus von keiner Communion mehr wissen wollen, so ist erst die Frage: Ob auch das Hochfürstl. Haus Schwerin, bemächtigt gewesen, da Es den Stargardischen Creyß worinnen ein Theil der gemeinschaftlichen unzertrennlichen Ritter- und Landschaft befindlich, cum Superioritate Territoriali an Strelitz gelassen, die Communion, und also auch das Condominium aufzuheben? als welches ebenfalls mit gutem Rechte zu negiren, indem Es entweder die Stargardische Ritter- und Landschaft von der übrigen Schwerinschen separiren müssen, so aber ob pacta & Observantiam nicht angehen können, oder aber Es hätte Sich auch die Superiorität und Landes-Bohtmäßigkeit über die im Stargardischen gefessene Ritter- und Landschaft bey der Theilung vorbehalten müssen; welches aber nicht geschehen, auch nimmer zu gegeben seyn würde, sondern es ist das Contrarium vielmehr aus dem allegirten Hamburgischen Vergleich, absonderlich an dem §. 5. deutlich zu ersehen, alwo der Stargardische Creyß, dem Hause Strelitz private zu regieren, und solchermassen darinn die Jura Territorii & Superioritatis so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders zu exerciren, mithin auch die in dem District vorhandene Mecklenburgl. Adelige und andere Vasallen als Dominus feudi directus zu belehnen, wie die eigentliche Worte also lauten, überlassen. So ergiebt sich auch fürs andere klar und offenbahr, daß die von Gegentheil angeführte Worte aus dem §. 5. d. Rec: Hamb. zu Verhütung aller aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten, nicht auf die Aufhebung der Communion des gemeinschaftlichen Corporis provincialis zu deuten, sondern nur bloß ihren respect auf evitirung einer gemeinschaftlichen Landes-Regierung

rung gehabt, weil, wie obgedacht, die Aufhebung der Communion wegen der gemeinschaftlichen Ritter und Landschafft nicht allein nicht von dem Arbitrio des Hauses Schwerin dependiret, sondern auch überall in diesem sho von der gemeinschaftlichen Ritter und Landschafft nicht die geringste Erwähnung geschieht, und diese Materia erst §. 8. d. Rec: tractiret wird. Ja es würden diese beyden shi, 5tus & 8vus, sich einander offenbahr contradiciren, wann der shus 5tus die aufhebung der Communion des Corporis provincialis zum Grunde haben solte; dahingegen sho 8vo mit deutlichen Worten disponiret ist, wie es mit der gemeinschaftlich gebliebenen Ritter und Landschafft und denen Selbige angehenden Sachen gehalten werden soll.

IV.

Hierauf fähret der Verfasser ferner fort, und suchet auch so gar seine præoccupirte Meynung, daß nach dem Hamburgischen Vergleich keine Communion mehr zwischen beyden Hochfürstl. Häusern verblieben, dahin zu extendiren, daß nicht zu glauben, daß beyde Hochfürstliche transigirende Theile weiter einmahl an fernere Beybehaltung der geringsten Communion gedacht, weil dem Hochfürstlichen Hause Schwerin so viele Prærogativen, sowohl bey Land-Tägen und Land-Kasten, als dem gemeinschaftlichen Land- und Hoff-Gericht und sonsten darin zugestanden worden. Es ist aber Hochfürstl. Strelischer Seiten hierauf überhaupt zu antworten, daß, wann dieses gleich hiemit Schwerinscher Seiten die verborgene und zurück gehaltene Absicht, die Communion hiedurch aufzuheben, gehabt, es dennoch Selbigem nicht zu staten kommen könne. Omne enim in mente retentum nihil operatur, und sind die Rechte allezeit demjenigen abstiminig, welcher mit seiner Meynung hinterm Berg gehalten, weil Er sich zu imputiren hat, daß Er Sich nicht deutlicher heraus gelassen. Genung, daß

Strelig

Strelitz gleich nach dem Hamburgischen Vergleich bey dem erstern Land-Tage verbis & factis declariret, daß Dessen Meynung niemals also gewesen, und die Communio nem Statuum provincialium nach, wie vor, quovis modo souteniret. So sind auch ja die in solchem Vergleich s. 8. & 9. befindliche Expressiones, als: Allgemeine Land-Tage, gemeinschafftliche Conventen, gemeinschafftliche Land-Tags-Handlungen, gemeiner Land-Kasten ic. ic. unwidersprechliche Zeugen in Contrarium, nemlich, daß die von Alters her gewesene Communio nicht aufgehoben, sondern vielmehr, nach dem Hamburgischen Vergleich, beh behalten, weil es ja contradictionem involviren würde, etwas gemeinschafftlich zu nennen, was Einem allein zugehöret.

Wolten nun gleich diese Expressiones von gemeinschafftlichen Handlungen, wie oben bereits berührt, respectu der unter Sich unierten Ritter und Landschaft verstanden werden, so stehet ja die er ungegründeten interpretation gleich offenbahr im Weg, daß nicht allein in d. s. 8. & 9. die Jura der Stände, sondern auch die damit verknüpffte Jura der Landes-Herren, in specie auch des Hauses Strelitz, deutlich beschrieben, welches ja unnöthig gewesen, wann Schwerin allein Dominus über die unierte Ritter und Landschaft seyn sollen. Die allegirte Prærogativen wollen es auch nicht ausmachen, sondern es sind selbige vielmehr Zeichen und Beweis-Gründe pro als contra Communio nem inter Principes, weil das Idioma von Prærogativen sich bey Einem, der über eine Sache allein Herr ist, indem Derselbe plenariam dispositionem über solche hat, und sich etwas zum Voraus zu bedingen nicht gebrauchet, durchaus nicht schicket, sondern vielmehr paritatem præsupponiret in denen Dingen, welche der andere sich nicht voraus bedingen hat. Um allerwenigsten aber mag hieraus der Schluß gemachet werden: weils dem Hause Schwerin in dem Hamburgischen

burgischen Successions-Vergleich so viele Vorrechte vorbehalten, so wäre nun auch gar keine Communion mehr: weil a particulari ad universale non valet consequentia, Es werden wohl selten Pacta & Conventiones gemacht, worinn nicht ein oder ander Theil etwas conditioniret; dem ohngeachtet aber bleibt dennoch die Convention im übrigen bey ihren ordentlichen Kräfften und Verbindlichkeit. Ja wenn man alle alte Theilungs-Recessse zwischen denen vorigen Herren Herzogen von Mecklenburg ansiehet, wird keiner gefunden werden, worin nicht der Eine oder der Andere sich etwas reserviret; aber desfalls hat Einer über den Andern nicht zu herrschen verlanget.

Dieses nun zum Voraus gesetzt, will man die angeführte Prærogativen nach einander auch etwas genauer untersuchen, ob und wie weit solche der Schwerinschen Intention nach, dem wahren Verstand des Hamburgischen Vergleichs zu statten kommen können; und weil der Verfasser daraus insonderheit zu behaupten sucht, daß das Strelitsche Gesuch, ratione des Condominii und damit verknüpfften Com-Proposition bey Land-Tägen, auch concurrentz bey dem Land-Kasten nicht fundiret; so will man hiebey den Anfang machen.

Die Prærogativen nun, so Schwerin nach Maßgebung §. 8vi d. Rec: Hamburg. bey allgemeinen Land-Tägen und conventen prætendiret, bestehen darinn, daß seibiges die convocation insgemein zu veranstalten, und also dabey aliqualem directionem haben soll. Es ist aber in diesem ganzen §. 8ho wohl nicht mit dem geringsten Worte exprimiret, daß es auch die Proposition, wie igo prætendiret wird, suo nomine allein thun solle: Woher hat es dann ein Jus prohibenbi, daß Strelitz nicht compropouiren soll? weil Es ja auffer dem Hamburgischen Vergleich keine Vorrechte hat, und was darinn nicht expresse enthalten, generaliter sub regulis societatis

§

ratis

ratis & communionis verbleiben muß. Ja die Worte, Die convocation insgemein zu veranstalten haben, zeigen allein an, daß die Land/Tags-Handelungen nicht von Schwerin allein dependiren, weil das Epitheton, insgemein, Communionem bedeutet, und es sonst heissen müssen, allein zu veranstalten, welches auch alsfort die darauf folgende Restriction so vielmehr bekräftiget, wann es heisset:

Jedoch, so viel in specieden Stargardischen Adel und Städte betrifft, darüber soll an Herren Herzog Adolph Friedrichs Durchl. g. geschrieben und von denen in Proposition zu bringenden Punkten part gegeben werden, damit der Terminus denen Stargardischen Eingefessenen Land/Ständen, um, dem Herkommen nach, bey denen Land-Tagen oder andern gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimiret werden könne: Da dann auch Ihro Durchl. frey bleibet, racione des Stargardischen Districts Jemand der Ihrigen solchen Land Tagen wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beywohnen und selbigen Districts Nothdurfft observiren zu lassen.

Diese klare und deutliche Restrictions: Worte geben ja wol die vollkommenste Überzeugung, daß Schwerin nicht als solus Dominus, sondern auch Strelitz als Condominus bey gemeinschaftlichen Handelungen zu concurriren habe. Denn solte Es, der Schwerinschen Meynung nach, gänglich davon excludiret seyn und Schwerin über die Land/Tages-Geschäfte allein zu disponiren haben, was brauchte Es dann, dem Herzog zu Strelitz von der Veranstaltung des Land: Tages bey zeiten Nachricht zu geben, und Ihm die Propositions-Puncta zu communiciren, auch frey zu lassen, jemanden Seiner Rächte dahin zu schicken, der Seiner Lande Nothdurfft dabey observire? Sol-

len

len die Worte cum effectu verstanden werden, wie nicht mehr als recht und billig; so ist ohnmöglich anders daraus zu schliessen, als daß die Land-Tags-Handlungen in consortio des Hochfürstl. Hauses Strelis gepflogen werden sollen. Denn, wenn man jemand etwas zu communiciren verbunden ist, muß derselbe auch Macht haben, seine nöthige Erinnerung dabey thun zu können. Und wer bey einer Handlung seinen Bevollmächtigten zu haben und durch selben seine Nothdurfft dabey observiren zu lassen berechtiget, der muß auch nothwendig bey solchem Actu etwas mit zusagen haben, sonst ja ein solcher Bevollmächtigter und also auch der Strelitsche Gesandter, wenn man Ihn weder zur Comproposition noch Conferentzien oder Deliberationen admittiren wolte, beym Land-Tage weiter nichts als einen blossen Zuschauer abgeben und die Kosten vergeblich verwenden würde, ja Er wäre noch deterioris conditiones bey Land-Tagen als ein Land-Stand, als welcher pro suo & communi interesse allezeit zu sprechen befugt. Gleichwie nun nimmer zu glauben, daß die Hochfürstl. Herren Transigentes hierunter dergleichen sich nicht reimende Dinge haben verstanden wissen wollen; Also giebt hingegen der wahre Sensus des all. Ghi von selbst, daß die dem Hause Schwerin auf gewisse Masse zugestandene Prærogativen bey Land-Tagen weiter nichts, als einige Direction dabey involviren, um so mehr, da es nichts ungewöhnliches, sondern vielmehr bey Societaten gebräuchlich ist, daß demjenigen, so den grössten Theil daran hat, circa Directionem wohl ein und anders zum Voraus eingeräumet werde. Da nun dieses eben auch in dem Hamburgis. Vergleich pro causa impulsiva daß Schwerin das Directorium zugestanden, angeführt wird, nemlich, wie die Worte lauten: weil Fürndbarlich der grösste Theil von der Mecklenburgl. Ritter

und Landschafft Sich unter Desselben Regierung befinden; so ist es ja handgreifflich unwahr, daß dieses Schwerinsche Directorium ex alipua super-eminentia über Strelitz herrühre, und daß daraus folge, daß Selbiges bey dem gemeinschafftlichen Land-Tagen gar nichts zu thun habe, weil ja eine beygefügte Ursache unstreitig eine Rede am besten erkläret, und keine sermones vel actus ultra causam expressam zu extendiren:

Causa enim regulat mentes hominum, & talis praesumitur mens, qualis est causa, Tab. loc. Comm. lib. 3. Ax: 10.

Folglich ist nicht erlaubet, daß der Verfasser den wahren Sentum contra expressam rationem intervertiret und solches Directorium als einen Beweis-Grund, daß keine Communion mehr vorhanden, angiebet. Vielmehr hätte Er consideriren sollen, daß eine Directorio bey einem actu allezeit Collegium vel societatem & communionem involvire, weil ein Herr, dem eine Sache allein gehöret, nicht vi directorii sondern Jure dominii auch allein davon disponiret: Zu dem ist das Hochfürstl. Haus Schwerin hier ja Selbst geständig daß nicht die ganze unirte Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft, sondern nur der größte Theil unter Seiner Regierung befindlich, folglich auch unmöglich zu behaupten, daß Es allein Dominus sey, und Strelitz kein Condominium daran habe, indem, wie oben gründlich demonstriret, ein Corpus invidium & commune mehr als einen Herren praesupponiret. Es ist also der wahre und natürliche Verstand hievon dieser: Weil vor diesem die Direction auf Land-Tagen zwischen Schwerin und Güstrow alterniret, so sollte nun dieses im Hamburgischen Vergleich dahin geändert seyn, daß künfftig Schwerin beständig dirigire, exratione weil Strelitz nun nicht mehr so viele Stände unter sich behielte, als Güstrow gehabt, und also der größte Theil davon numehro Schwerin zugehörete.

te. Ist nun Schwerin bey so gestalten Sachen auf Land:Tagen und bey gemeinschaftlichen Handlungen nichts als Director; so folget auch ferner, daß Es solo suo nomine in gemeinschaftlichen Dingen nichts allein unternehmen und verrichten könne, sondern alles mit Seinem Condomino vorher überlegen und in Desselben Nahmen die gemeinschaftlichen Geschäfte mit expediren lassen müsse, wie solches die Rechte ausdrücklich erfordern,

Vid. express. I. 38. ff. commun. divid. & ibi Ddres unanimiter,

Grass, cit. diss. de condom. cap. I: §. 10.

Wie kan Es denn sich arrogiren, die gemeinschaftliche Landes-Proposition suo solo nomine zu thun, und ohne mit dem Hochfürstl. Hause Strelitz auf Land:Tagen über vorkommende gemeinschaftliche Geschäfte zu deliberiren, etwas einseitig zu beschließen und expediren zu lassen? Denn will es qua solus Dominus daselbst agiren, so hat Es ia nicht Macht, der mit unierten Stargardischen Ritter- und Landschaft etwas zu befehlen, weil sie extra actus & negotia communia in allen Stücken unter der Bohtmäßigkeit und Superiorität des Hochfürstl. Hauses Strelitz allein stet. Gesezt, es begeben sich der unvermuthete Fall, daß die Stargardische Ritter- und Landschaft mit der übrigen Mecklenbl. Ritter- und Landschaft wegen der Erklärung ad capita propositionis, oder sonst nicht einig werden könnte, und also sich auch darüber nicht erklären wolte; quo Jure wolte das Hochfürstliche Haus Schwerin extra communionem als Non-Dominus dieselbe zu Ihrer Pflicht adigiren? Kan es doch, nach Maßgebung des Hamburgischen Vergleichs, nicht einmahl die Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses zu Land:Tagen convociren, noch die beliebte gemeinschaftliche contribution executive beytreiben lassen, sondern muß solches alles dem regierenden Landes-Herrn zu Strelitz

§ 3

über

überlassen: Wie vielweniger kan es dann derselben auf Land-  
 Tagen oder sonsten solo suo nomine imperiren. Es würde ja auf  
 solche Weise niemahlen ein Land/Tag zum Stande kommen, weil  
 die Schwerinsche ohne der mit-unirten Stargardischen Ritter und  
 Landschaft ob jura Unionis niemahlen sich einlassen, noch einsei-  
 tig etwas beschliessen würden. Daß es demnach wohl eine  
 notwendige Sache ist und bleibet, daß das Hochfürstl. Haus,  
 Schwerin, qua Director die Proposition auf Land-Tagen entweder  
 communi nomine thue, oder aber, da es sich dessen weigert, ge-  
 schehen lassen müsse, daß das Hochfürstl. Haus Strelitz die com-  
 Proposition suo nomine ebenfalls allein thue. Es bringet über  
 dis auch die natürliche Billigkeit von selbst mit sich, daß Strelitz  
 bey dieser gemeinschaftlichen Land-Tags-Handlung concurriren  
 müsse, weiln Sein Interesse so wohl wegen der contribution, als  
 andern Landes-Angelegenheiten dabey hauptsächlich mit verfi-  
 ret, und so gar Seine Domanial-Güter dabey interessiret sind;  
 indem es ja nach allen Rechten einem jeden erlaubet, pro suo  
 interesse zu agiren, und folglich wieder alle Justice lauffen wür-  
 de, wann Schwerin bemächtiget seyn wolte, über eines frem-  
 den Herren Land und Leute allein zu disponiren. Es würde  
 ja auf solche Weise der Strelitzschen Lande Glück und Unglück  
 von dem Schwerinschen Arbitro dependiren, und die dem Hoch-  
 fürstlichen Hause Strelitz unstreitig darüber competirende Su-  
 perioritatis Territorialis ohne allen Nutzen und Effect seyn, zu-  
 mahlen ja die vornehmsten Stücke davon, als die Materia Con-  
 tributionis Reich- und Creysß-Steuren, Landes-Bohifarth,  
 allgemeines Beste und dergleichen, eben die eigentlichen Objecta  
 der Land-Tags-Handlung sind welche ohnmöglich ohne einem  
 Landes-Herren tractiret und beschliessen werden können. Aus  
 welcher Ursache dann auch bloß allein folget, da Strelitz ehn-  
 möglich

möglich von Land / Tages : Handlungen auszuschließen, weil Schwerin kein Dominus Territorii des Stargardischen Creyses ist, sondern nach dem §. 5. des Hamburgischen Vergleichs alle Superiorität sowohl in Ecclesiasticis als Politicis darinn Strelig privative zu stehen; zweien Domini territorii aber in uno Territorio und zwar quilibet in solidum, etwas unmögliches ist.

Betreffend ferner die Schwerinscher Seiten angegebene Prerogativen wegen des gemeinschaftlichen Land- und Hoffgerichts, auch Consistorii, so hat es zwar, nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs, damit in so weit seine Richtigkeit, das solche Gerichte regulariter in des Herren Herzogs von Schwerin Nahmen gehalten auch Citaciones, Mandata und Urtheile an die Eingeseffene des Stargardischen Creyses so wohl in seinem, als des Herren Herzogs von Strelig, Nahmen, abgehen sollen, welches aber vice versa nicht also an die Schwerinsche Einwohner geschehen, sondern in solchen Expeditionibus des Herrn Herzogs von Schwerin Nahme allein gebraucht werden solle, auch, daß zwar ein Strelitscher Assessor bey diesen Gerichten zu admittiren, derselbe aber bloß nur mit über Strelitsche Sachen cognosciren soll; dahingegen der Präsident, Vice-Präsident und alle übrige Assessores mit über alle Strelitsche Sachen judiciren sollen.

Es ist aber auch unbegreiflich, was man Schwerinscher Seiten mit dieser ungleichen und claudicirenden Verfassung sagen und haben wollen. Sonder allen Zweifel aber hat man wohl dasmahl die heimliche Absicht darunter gehabt, die man nunmehr öffentlich declarirer, denen juribus Communions & Condominii dadurch einen Stoß zu versetzen: Welches jedoch, wie hienechst folget, schlecht gelingen durffte.

Das Schwerin den Präsidenten und Vice-Präsidenten  
bestellet,

bestellet, auch mehr Assessores als Strelis bey diesen Gerichten hat, ist wohl nicht unbillig, weil Es ohnstreitig einen weit größern Theil Landes, das diesen Gerichten unterworffen, als Strelis hat, und es, wie oben bereits erwehnet, bey einer Gemeinschaft nicht ungebräuchlich, daß je mehr ihm auch, an Prærogativen gemeinlich daran zugestanden werde. Warum aber nicht auch in beyder Herren Nahmen über die Schwerinsche so wohl als Strelitsche Eingefessene gesprochen werden soll, ist bey diesen gemeinschafflichen Gerichten ein anomalon, und hat keine rechtliche Ursache zum Grunde. Denn judiciret man diese gemeinschaffliche Gerichte nach den Rechten und Regula einer Communio, wie es billig so seyn solte, weil Sie hauptsächlich der gemeinschafflichen Ritter- und Landschaft angehen so müste auch indistincte über beyder Herren Landes: Eingefessene *communi nomine* gesprochen werden. *Jurisdicio enim, si inter plures communis, uni non permittitur, absque alio istam exercere.*

Hoffmann. de Jur. Rer. individ. Cap. 3. Sect. 2.  
aphor. 4.

Schrader de Feudis P. 10. Sect. 4. n. 64

Da nun aber Schwerin Sich dieses im Hamburgischen Vergleich anders reserviret, so muß man es zwar lassen dahingestellt seyn; es folget doch aber weiter nichts daraus, als das es eine *Exceptio a regula* sey, keines weges aber, daß der Schwerinschen Meynung nach, es eben auch einen Beweis thum abgeben soll, daß nach dem Hamburgischen Vergleich keine Communio zwischen Schwerin und Strelis mehr übrig sey, weil es oben bereits gezeiget, das es kein richtiger Schluß sey: Die Communio ist in ein und andern Stücken restringirer; E. ist überall keine Communio mehr; sondern es heiß  
set

set vielmehr: Exceptio firmam regulam in casibus non exceptis. Denn wäre überall keine Communio mehr in diesen Gerichten; quo Jure wolte denn der Herr Herzog von Schwerin über die Streligsche Vasallen und Unterthanen in Seinem Nahmen mit cognosciren lassen? Weil Er extra Communione über dieselbe ja weder Superioritat noch Jurisdiction hat, folglich solches anders nicht, als ex Capite Communions & Condominium deriviren kann.

Ja, ex quo alio titulo solte der Streligsche Assessor bey diesen Gerichten concurriren, wenn es nicht ex Jure Comunions geschähe? weil man keines frembden Herren Rath und Assessor in Seinen eigenen Gerichten admittiret und duldet.

Und warum solte ferner der Schwerinsche Praesident, Vice-Praesident, und alle übrige Assessores in specie mit wegen des Stargartischen Districts beeydiget werden, wie solches §. 10. Rec. Hamb: also ausdrücklich verordnet, wenn es nicht ex Capite communions geschehe? weil solches ja ebenfals sich mit einem Judicio solo & proprio nicht zusammen reymet, da man seine Bediente nicht zu frembden Sachen beeydigen lassen wird.

Daß also dieses alles offenbahre Kennzeichen einer noch continuirenden communion in diesen Gerichten seyn, und darum heißen auch dieselbe bis auf diese Stunde gemeinschaftliche Gerichte und werden nicht nur vulgariter also genant, sondern auch von Kayserl. Majest. selbst in allen Kayserl. Verordnungen für gemeinschaftlich erkant, dergestalt, daß noch ohnlängst dem Kayserl. Herrn Commissario anbefohlen, wegen dieser gemeinschaftlichen Gerichte mit dem Hause Strelitz zu conferiren, wie solches mit mehrern aus dem concluso cas: de dato den 2. Maji 1735. §. 4. erhellet, als welches von Wort zu Wort also lautet:

So haben sich Kayserl. Majest. aus dem, was von Anno 1722

ⓑ

occasione,

occasione der translocirten Justitz-collegien Gerichtlich verhandelt worden, wie nicht weniger aus denen Landes-Reversalen und Hamburgische Vergleich sich zurück erinnert, daß das Land- und Hof-Gericht mit dem Herrn Herzog zu Strelitz ein Judicium commune, daß also Er Herr Commissarius, mit gedachten Herrn Herzog darüber billig hätte communiciren sollen, & porro §. 5. d. concl: Was der Herr Commissarius wegen wieder Einrichtung des consistorii und Besetzung der vacirenden Superintendenten Stellen an Kayserl. Majest. gelangen lassen, das habe zuvorher einer mehrern und reiffern Praparation nöhtig, wie Er denn kraft des Hamburgischen Vergleichs de Anno 1701. §. 10. so viel die bessere Einrichtung des consistorii betrifft, zuforderst und ohne Anstand, mit dem Herrn Herzog zu Strelitz zu communiciren.

Was übrigens bey diesen Gerichten noch das aller inconvenableste ist, bestehet darinn, daß der Strelitzsche Assessor, der doch zu diesem Gerichte bestellet, und eben denselben Land- und Hof-Gerichts-End, wie die übrigen geschworen, nur über die Strelitzsche Sachen allein mit votiren soll, und also die Adelige und Städtische Assessores meliores conditionis sind, als der Fürstl. Strelitzsche, weil sie indistincte, in allen und jeden Sachen mit cognosciren. Es hätte ja nicht weniger zur Erleichterung dieser Gerichte gedienet, wann der Strelitzsche Assessor mit den übrigen gleiche Arbeit gethan: Und die vor selbigem litigirende Stände und Partheyen hätten so viel Vortheil davon gehabt, daß die allda so häufig hängende Processen so viel ehe wären befördert worden. Weil nun dem Hochfürstl. Hause Schwerin dadurch weder Vortheil noch Schade zuwächst, denen Gerichten aber, wie erwehnet, sehr damit gedienet, so erforderte wohl die höchste Billigkeit, daß dieses, als eine *conditio irrationabilis* geändert würde, und zwar aus  
der

der natürlichen Rechts-Regul: Quod tibi non nocet, mihi vero prodest, ad id poteris compelli.

So kann auch letztlich gar nicht einmahl für eine Prærogative gehalten werden, wie der Verfasser anführet, daß im Hamburgischen Vergleich, s. 6. man Strelitzscher Seiten Sich anheischig gemacht, die gemeinschaftliche Mecklenburgische Kirchen- und Policy-Ordnung in Dero Scargardischen District bezubehalten, weil diese einmahl cum consensu Statuum Provincialium beliebt und eingeführte Landes-Constitution ohne dies so wenig von dem Einem als dem Andern Landes-Herrn einseitig abgeschaffet werden kan, und also derselben Jura hierinn paria. Daß demnach der Verfasser hierunter sehr fehlet, wann Er daraus zu behaupten vermeynet, daß Schwerin auch Sich so gar in dem Scargardischen Creynse einige Jura Territorii vorbehalten.

V.

Soll nun noch zu mehrerer Bestärkung oben angeführter Gründe, dem Hochfürstl. Hause Schwerin zustatten kommen, daß von Kayserl. Majest. ein und andere allerhöchste Verordnungen in dieser Materie ergangen, nemlich vom 23. April. 1722. wegen der von Strelitz gesuchten Mit-Verschließung des Land-Kastens:

Daß Strelitz von der im Vorschlag gebrachten Interims-Verordnung zu abstrahiren, und es noch zur Zeit bey üblicher Verwahrung des Land-Kastens zu lassen.

Ungleiches wegen der Land-Tags-Handlungen vom 17. Octobr. 1721. und 17. Jan. 1723.

Daß es von Seiten des Hauses Strelitz bey dem, Anno 1701. auf dem zu Sternberg gehaltenen gesamtten Land-Tage gebräuchten modo allenthalben, mit Vorbehalt des sonst seine an jeden Theile zu stehenden Rechtes, sein betwenden habe. Ferner, daß es Sich des Mit-Ausschreibens und der Mit-Pro-

G 2

position

position, mit Vorbehalt Dero sonst hierinn zustehenden Gerechtigkeiten, zu enthalten.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß, wie Kayserl. Majest. noch nicht besser von der Sache informiret gewesen, diese allerhöchste Rescripta also gelautet. Nachdem man aber Hochfürstl. Strelitzscher Seiten allerunterthänigste Vorstellung dagegen gethan, und insonderheit gezeiget, daß der gesambte Land Tag zu Sternberg de Anno 1701. unmöglich pro norma gehalten werden könnte, weil hieselbst alles tumultuarie hergegangen, von beyden Theilen pro- & reprotestationes geschehen, die Strelitzsche Gesandte und Bediente schlecht begegnet, auch daß, dem allen ohngeachtet, dennoch die Strelitzsche Gesandte die Com-proposition und Schluß-Rede gethan, und alle Jura Condominii aufs sorgfältigste observiret, nicht minder auch dabey die Strelitzsche Jura Condominii bey den gemeinschaftlichen Sachen Sonnenklar dargethan; sind auch sofort andere allergerechteste Verordnungen darauf erfolget, indem nicht nur nach der Zeit Alegati Strelitzeneses von der Kayserl. Commission allemahl zur Comproposition, Schluß-Rede und Conferentien admittiret, sondern auch Kayserl. Majest. solches alles in dem Concluso vom 20. Nov. 1734. allergnädigst approbiret und bestätiget, wie dieses aus dem §. 4. d. Concl. mit mehrern, als folget, zu ersehen:

Nachdem das Fürstl. Haus Strelitz aus guten und bewegenden Ursachen von der vorigen Commission auf Land-Tagen zu Com-Proposition gelassen, auch dessen dahin geschickten Geheimen Cansley-Rath, eine An- und Schluß-Rede zu thun, nicht difficultiret worden, und Ihre Kayserl. Majest. wie es die vorige Commission an höchst-Dieselbe berichtet, daran nichts geändert, als hat es dabey auch ferner sein verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des etwa dem Herzog zu Schwerin

Schwerin dagegen zustehenden Rechtens, welches Ihm in separato auszuführen unbenommen bleibt. So lange Er aber als Kayl. Commissarius die Land-Tage ausschreibet, hat Er ledigl. alles dasjenige zu beobachten, wie es die vorige Commission mit dem Fürstl. Hause Strelitz gehalten, einfolglich nicht nur dem Herrn Herzog zu Strelitz von dem vorseyenden Land-Tage und dessen Prorogation zeitige Nachricht zu geben, sondern auch die Proponenda zugleich mit zu schicken, und Seine Monita zu attendiren; Wie nicht weniger auf dem Land-Tage selbst, entweder in beyderseits Nahmen proponiren, oder das Fürstl. Haus Strelitz compropo- niren, und gewöhnliche An- und Schluß-Rede den Strelitz- schen Abgeordneten ohne Wieder- Spruch thun zu lassen, und überall bey ohnedem so zerrütteten Zustande der Meck- lenbl. Lande zu keiner weitem Uneinigkeith mit dem Fürstl. Hause Strelitz, als welches nichts als Unordnung, und wohl gar die Zerrüttung des Land-Tages nach sich zie- hen könnte, Anlaß und Gelegenheit zu geben.

Und ob zwar hiernächst wegen Mit- Verwahrung des Land- Kastens durch ein Strelitzsches Schloß, Kayserl. Majestät es noch zur Zeit bey dem vorigen bewenden lassen, so ist solches doch auch noch nicht ganz aberkannt, sondern nur vor der Hand, und bis zu fernerer Ausführung und Verordnung, Interims- Weise also resolviret, dahero man auch im geringsten nicht zweiffelt, daß wie Allerhöchst- Dieselbe bishero das Haus Strelitz bey den gemeinschaftlichen Rechten allerhöchst- rühm- lichst conserviret, also Sie es auch in diesem Stücke, auf we- tere allerunterthänigste Vorstellungen um so viel eher thun werden, als dieses natürlicher Weise aus den Juribus Condo- minii herfließet, in dem ja es wohl unstreitig folget: Wann

der Land: Kasten gemeinschaftlich ist, wie Kayf. Majest. denselben in allen Dero Rescripts & Conclufis also nennen, auch ebenfalls die darin zu bringende Collecten, als worunter die Stargardische mit begriffen, notorie und auffer allen Streit gemeinschaftlich sind, daß solcher Kasten auch gemeinschaftlich müsse verwahret werden; Wie es dann zu Güttrauschen Zeiten auch allemahl so damit gehalten. Denn ob zwar die Stargardische Quota nicht so groß mehr ist, als vormahlen die Gütrosche, kan doch dieses als Majus & Minus bey einer Communio ne kein diversles Jus machen, und ist Strelitz an Verwahrung Seiner geringer Quota eben so viel gelegen, als Schwerin an an Seiner größern.

Dieses nun sind die gerühmten Gründe, woraus der Verfasser des Pro - Memoria behaupten will, daß nach dem Hamburgischen Sulleffions - Vergleich weder Comunio noch Condominium, ratione der gemeinschaftlichen Ritter: und Landschaft, und dahin einschlagenden Sachen, zwischen Schwerin, und Strelitz geblieben. Ausser dem nun, was hiegegen auf jeden Punct specialiter geantwortet, ist annoch generaliter aus den den Rechten bekannt, daß alle Reservationes, Restrictiones und Exceptiones strictissimæ interpretationis sind, & de casu ad casum nicht zu extendiren: Hingegen aber derjenige, so sich in den generalen Rechten und Reguln gründet, auch generalem fundatam intentionem so lange vor sich habe, bis Gegentheil erweist, daß ein oder ander Casus excipiret.

Da nun aufs gründlichste oben deduciret worden, daß, wann 2. Herren ein Corpus individuum besitzen, so dann auch nothwendig unter Ihnen desfalls eine Communio & Condominium seyn müsse; So folget dann auch wohl unwieder:  
sprech:

sprechlich, daß dem Hochfürstl. Hause Strelitz alle Jura und Befugnisse zustehen, die Rechte und Regula einer Communion mit sich bringen, in so weit als Dieselbe nicht expressé davon ausgenommen, und daß also die angeführte Schwerinsche Reservata weiter keinen Effect haben, als in Casibus reservatis: in allen übrigen aber es bey dem Jure communi verbleiben müsse, und also auch keine andere Interpretation statt hat, als welche am allerwenigsten davon abgehét; *Ea enim interpretatio semper praferenda, quæ minus a Jure communi recedit.*

Arg. Legis 4. ff. de usuris & fruct.

Hartm. Pift; Q. 21. §. 17.

So klahr nun auch dieses ist, so sehr ist es auch zu bewundern, daß man solchen offenbahren, fehlsamen und nichts geltenden principiis wieder besser Wissen inhariret. Es ist wohl fast nichts anders daraus zuschliessen, als daß der Verfasser des Pro-Memoria recht treulich unterrichtet seyn müsse, hievon nicht abzugehen, weil ein arcanum darunter steckete, das die Concipienten des Hamburgischen Vergleichs Schwerinscher Seiten nicht alles klahr und deutlich darin exprimiren wollen, nemblich, daß man wenigstens allemahl Gelegenheit behielte, die Sachen in Zweifel zu ziehen und darüber disputiren zu können, und also folglich mit der Zeit endlich per indirectum sämtliche Ritter und Landschafft unter einen Herren zu bringen, um freyere Hände darüber zu haben; welches directo, wenn man expresse mit seiner Intention heraus gerücket, nicht würde möglich gewesen seyn, indem so dann Ritter und Landschafft sich nicht hätte trennen lassen, das Hochfürstl. Haus Strelitz aber, ohne überlassung des Stargardischen Creyses nebst der darin gesessenen Ritter und Landschafft cum omni Superioritate territoriali den Vergleich nicht würde eingegangen sey. Es will aber  
dieses

dieses alles eben demonstrirter massen den Stich nicht halten, sondern läufft auf allerhand equivocaciones, irrelevantia, contraria & repugnantia hinaus, und läßt die Haupt-Sache an und vor ihm selbst wohllohn umgestossen.

Was nun hienechst noch die übrigen Differentien zwischen beyden Hochfürstl. Häusern respectu dieser materie betrifft, so bestehen solche noch darin, daß man Duci Strelizensi nicht gestatten will, bey der Comproposition Sich einen Mit-Regierenden Herren nennen zu lassen; imgleichen, daß man Demselben die Cocurrentz bey dem Land-Kasten und Mit-Aufnahm der Rechnungen von der darin gebrachten gemeinschaftlichen Collecten disputiret. Auffer, daß nun dieses bereits aus dem obigen demonstrirten jure Communionis & Condominii natürlicher Weise von selbst ebenfalls fließet, ist noch in specie mit wenigen zu demonstriren (1.) Wie unbefugter Weise Dux Schwerinensis dem Herzog zu Strelitz das Prædicat von Mit-Regierenden Herren streitig mache, indem es ja nicht die Meynung damit hat, das man es verstünde, als wann der Herzog von Strelitz Condominus von dem ganzen Territorio Suerinensischen wäre, sondern solches ist ja in dem öftters alleg. Hamburgischen Success. Vergleich ausdrücklich bey beyden Hochfürstl. Häusern præcaviret, und einen Jeden Seine aus der Güstrowschen Succession erlangte Portion Landes in Ecclesiasticis & Politicis vi Superioritatis Territorialis privative zu regieren, zu gestanden, folglich bey Land-Tagen die Mit-Regierung sich nicht weiter, als auf das commun gebliebene Corpus der unzertrenlich unirten Mecklenburgis. Ritter- und Landschaft deuten lassen könne; Weil nun deducirter massen Dux Strelizensis über dieses unitum Corpus Condominus ist, kan Ihm auch ja ohnmüglich das Prædicatum, Mit-Regierender Herr, in hoc sensu disputiret werden.

Man

Man weiß auch zwar wohl, wie odieus es dem Hause Schwerin sey, wann der Herzog von Strelitz Sich regierenden Herzog von Mecklenburg Strelitz nennet, weil Dux Suerinensis allein regierender Herr von Mecklenburg seyn will; quo Jure aber, ist auch nicht mit dem allergeringsten Grunde Rechtens zu behaupten. Denn, weiln die Herrschafft Stargard ohnstreitig ein Stück der Mecklenburgischen Lande ist, welches nunmehr seinen eigenen Landes-Herren hat, der dazu ein gebührner Herzog von Mecklenburg ist, und desfalls von Niemand anders tanquam immediatus, als von Käyserl. Majestät und Reich dependiret, auch nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs solche Seine Lande cum Superioritate Territor: in Eccles: & Politicis privative, eben wie der Herzog von Schwerin die Seinige, regieren soll, auch überdas noch wegen des Fürstenthums Rakeburg, votum & sessionem in Comitiiis hat, folglich ein Reichs-Stand ist; so muß nothwendig folgen, daß Er auch wohl berechtiget, Sich regierenden Herzog von Mecklenburg-Strelitz zu nennen, und daß Schwerin desfalls nicht das geringste Jus prohibendi habe, weil ja Strelitz in keinem Stücke von Schwerin dependiret, sondern Seine Hoheit, wie obgedacht, vor Sich allein hat. Wolte nun gleich dagegen objiciret werden, wie von Schwerinscher Seiten schon mehrmahlen geschehen, daß Sr. Durchl. zu Strelitz wegen der Herrschafft Stargard kein Votum & Sessionem in Comitiiis hätte, und kein Reichs-Stand wäre, folglich Sich auch respectu dieser Lande keinen regierenden Herren nennen könnte; so ist diese vermeyntliche Folge im Grunde falsch, weil ein jeder immediater Reichs-Fürst oder auch Grafe wohl Sich regierenden Herrn nennen kan, ob Er gleich nur ein Land hat, woben kein Votum & Sessio in Comitiiis ist, weil Votum & Sessio zwar nothwendig zur Reichs-Standschafft erfordert wird, keines weges aber zu einer Landes-Herrschafftli-

H

chen Regierung, als wozu weiter nichts gehöret, als, daß einer immediate Reichs-Lande cum Superioritate Territoriali besizet, und vermöge solcher hohen Landes-Bohtmäßigkeit alle Territorial-Rechte und Geschäfte exerciret, folglich seine Land und Leute immediate regieret. Dieses ist ja im Römischen Reiche so notorisch, daß fast wohl kein Reichs-Stand zu finden, welcher nicht zugleich andere immediate Reichs-Lande, wobey kein Votum & Sessio ist, mit unter Seiner Bohtmäßigkeit hat, wer wolte aber selbigen wohl streiten, daß Er von solchem nicht regierender Landes-Herr wäre und vi Superioritatis Territor: darinn eben so wohl, wie in seinen übrigen Landen, wovon Er die Reichs-Standschafft hat, alle Jura Territorialia exerciren könne. Der regierende Herzog von Schwerin ist unstreitiger Landes-Herr von der Graffschafft Schwerin und der Lande Rostock, hat aber von solchen Landen kein Votum & Sessionem in Comitii; wolte Er denn desfalls wohl von Sich gesaget haben, Er wäre in selbigen Landen kein regierender Herr, und dürffte daselbst keine zur Regierung gehörige Actus verrichten? Eigentlich bedeutet das Prädicat von regierenden Herren anders nichts, als eine Distinction von denen Apanagiatis, als welche zwar auch Reichs-Fürsten sind, aber nicht das allergeringste in Territorial: und davon dependirenden Regierungs-Sachen Sich an zu massen haben.

Betreffend hienechst (2.) die Concurrentz bey dem Land-Kasten und Aufnahme der Rechnungen, so folget dieses, wie oben wehnet, auch von selbst ex Jura Condominii des gemeinschafftlichen Land-Kastens und darinn gebrachten gemeinschafftlichen Steuern. Wie unleugbar nun dieses ist, so nothwendig ist es auch in praesenti casu. Denn weil der Ueberschuß nach Proportion eben so wohl aus den Strelitzschen, als Schwerinschen Landen darin verhanden, und Derselbe beyden Landen auf ein oder andere

dere Art wieder zu gut kommen muß, so kan wohl kein anderer Schluß folgen, als daß Strelitz sowohl, als Schwerin die Verwahrung und Aufsicht darüber haben, folglich auch bey Abnehmung der Rechnung concurriren muß, um so mehr, als dieses im Hamb. Vergleich nicht mit einem Worte restringiret, sondern vielmehr daraus von selbst erfolgt, weil die Strelitzsche Quota dem Herzog von Strelitz allemahl nach dem Hamburgschen Vergleich § 9. verabfolget werden solle, eine Quota aber unmöglich sonder Abnahm der Rechnung determiniret werden kan, zu dem auch dem Hochfürstl. Hause Strelitz höchst daran gelegen, wann eine Erhöhung des Erben und Hufen-Modi vorgeschlagen wird, wie jeso geschehen, zu wissen, ob solches nöhtig, oder nicht, weil Dero eigenen Domaniel-Güter, welche gleich der Rittertschaft und Städten, mit dazu contribuiren müssen, Vortheil oder Schaden darunter verliert, wie solches alles Kayserl. Majest. allgerichtet ponderiret, und daher in Concluso vom 2. Octobr. 1738. dahin concludiret, daß Dux Strelitzensis bey Aufnahme der Rechnung bey dem Land-Kasten allerdings concurriren solle.

Die Schwerinsche Objection, daß dieses nicht also seyn könne, weil die Einnehmer bey dem Land-Kasten allein Nahmens des Herzoges von Schwerin beendiget würden, auch daß sie nur allein ein Schloß vor dem Land-Kasten hätten, excludiret den Herzog von Strelitz gar nicht von Mit-Nutnahme der Rechnung, weil nicht allein dieses keine Folge hat, sondern auch die alleinige Verwahrung des Land-Kastens und Beendigung Derselben Einnehmer facta sind, wogegen das Haus Strelitz beständig protestiret, und also auch kein Jus machen. Genug, daß Schwerin sich solches im Hamburgischen Vergleich nicht reserviret, und es also, wie offi schon erwehnet, nothwendig bey den gemeinen Rechten einer Communion verbleiben müsse. Auch hilft diese Einwendung nicht,

daß bey der vorigen Kayserl. Commission Strelitz bey Abnahm der Land-Kassens-Rechnung nicht concurrirret, weil in denen Jahren wovon Dieselben die Rechnung aufgenommen, die Strelitzsche Contributions- auch Reichs- und Crenß-Steuer-Gelder nicht im Land-Kassen gekommen, sondern wegen des gleich Anfangs nach dem Güstrowschen Successions-Vergleich erhobenen Streits a part in einen Interims-Kassen in der Stargardischen Vorder-Stadt Neubrandenburg zusammen gebracht; sonst ohne allen Zweifel, wann diese hohe Commission weiter und bis dahin, daß Strelitz auch seine Gelder in den allgemeinen Land-Kassen gebracht, damit verfahren hätte, dem Herzog von Strelitz hievon würde Nachricht gegeben seyn, um Dero Recht hiebey zu observiren.

Und hiemit meynet man dem Verfasser des sogenannten Pro-Memoria genugsam begegnet und wiederleget zu haben, und damit solches desto besser eins gegen dem andern zu erwegen, hat man das Schwerinsche Pro Memoria nebst dem Hamburgischen Vergleich de Anno 1701. welches vielleicht nicht einem Jeden zu Händen gekommen, hiebey an hängen wollen. Anno 1739, Mens. Aug.

### Num. 3.

Nothwendige Erinnerung über die Fürstl. Mecklenburg - Strelitzsche Wiederlegung in puncto Juris Condominy de Anno 1741.

§. I.



Reichwie dem Verfasser des Anno 1739. herausgekommenen Pro Memoria wieder das Fürstlich Strelitzische Gesuch in puncto Condominii an dem Herzogthum

thum Güstrow die Meynung niemahls eingefallen, eine Parthey zu machen, und destals sich eigentlich abzugeben, sondern lediglich durch ein Pro Memoria sowohl denen einseitig informirten Lesern der Strelitschen Repraesentationen und Insinuationen einen genauern Begriff der wahren Umstände beyzubringen, als denen in conflictu stehenden Schriftfassern zu mehrerer Beherzigung der verschiedenen Würckungen in die wahre gemeine Wohlfahrt einigen Anlaß zu geben: Also wird demselben auch nicht zu verdencken seyn, wann er bey solchem einmahl ergriffenen Vorsatz verbleibet, und ohne der Sachen anmaßlicher Ausmachung die in dem pro Memoria entworfene Gründe beyder hoher Theile nach Maasgebung der bey denen Pactis domus Mecklenburgicis vorkommend erforderlichen interpretationis doctrinalis prüffet, und die irrsame Abweichungen des Herrn Wiederlegers hier und da bescheidenlich anmerket, auch sich zu keiner Bitterkeit anfechten lästet, was fol. 3. von einer Gewissensrührigen Unterdrückung gerüget wird, weil solches theils ratione loci, temporis, & personarum, einer höhern Ermessung und altioris indaginis verbleibet, theils von dem hohen Schwerinischen Theil damit abgelehnet werden könnte, daß da dieselbe den Zuwachs des Güstrowischen Antheils weder dem Strelitschen guten Willen noch allerhand favorablen Zufällen sondern dem Obergerichtlichen Ausspruch und der Gerechtigkeit der Sache zu danken habe, eine sorgfältige Bewahrung der erstrittenen und mittelst des Hamburgischen Successions - Vergleichs bestätigten Gerechtfame vernünftigen Rechten nach vor eine geflissentliche Kränck - oder Unterdrückung keines Weges angenommen und geachtet werden könne.

§. II.

Zuförderst aber und damit die unangenehme Reciprocation

§ 3

nes

nes von Contraventionen so viel möglich vermieden und zugleich die aus Equivocationen unvermeidlich entstehende Petitiones principii abgefürget werden, wird nicht undienlich seyn, die wahre Idee von der Beschaffenheit der Communion und Condominii, oder der Gemeinschaft und gesammten Hand zum Voraus festzusetzen, umb sodann die Application auf diese Differentz wegen des Condominii in Landes: Sachen des Herzogthums Mecklenburg mit Bestand machen und dessen Würckungen herleiten zu können.

Es ist nemlich das Condominium oder Gemeinschaft ein solches Recht und Befugniß, Krafft dessen zwey oder mehr Theilhabere an einer Sache, sie bestehe in Corpore oder in Jure, das Eigenthum, Besiz und Genuß zugleich haben und gemessen: Diese Gemeinschaft wird hiernächst eingetheilet in Condominium plenum & purum, und in Condominium eventuale & mixtum: Jenes, purum & plenum ist, worinnen zwey Theilhabere gleiches Eigenthum, gleichen Besiz und Genuß unverschieden lich und zu gleichen Recht und Theil haben, und welches hauptsächlich den Namen Condominii, Mit: Herrschafft, behält. Dieses aber, Condominium eventuale & mixtum, schreibet zwar dem einem Theil das Eigenthum, Besiz und Genuß zu, versichert aber dem andern Theil das Recht an der Sache und deren Eigenthum unter der Bedingung der mit des Besitzers Abgang zu erwartenden völligen Erledigung an Besiz und Genuß.

Eben dergleichen Unterscheid ergiebet sich nach Teutschen Lehn: Rechten bey denen Sammt: Lehnen, oder, wie sie auch genennet werden, Gemeinschaften, weil nach diesen Rechten die Lehns: Folge bey denen Collateralibus anders nicht als aus der Gemeinschaft, Condominio pactitio oder Bedinge herrührete und statt funde. Denn es sind zweyerley Gattungen der Sammts

Sammt : Lehne entweder sind die Mitbelehnthe alle ungetheilt in dem Besitz und Genuß des Sammt-Lehns, welche Gattung der Mitbelehnung Investitura simultanea pura genennet wird oder es hat nur einer der Mitbelehnthen das Lehn in Besitz und Genuß, die übrige Mitbelehnthe aber haben die Anwartschaft an dem Besitz und Genuß des Lehns bis zum ledigen Anfall, welches per simultaneam Investituram conditionalem sive mixtam geschieht.

§. III.

Wenn man nun diesen Unterscheid von der sonst gewohnten Equivocation auswickelt und auf die Mecklenburgische Regierung und Lehns-Verfassung, wie solche durch das bestätigte Jus primogeniture und darauf gerichteten Hamburgischen Successions - Vergleich de Anno 1701. dermahlen seit 40. Jahren sich festgesetzt befindet, behörig appliciret, so wird sich ohne Zwang veroffenbahren, daß dem Hoch-Fürstl. Hause Strelitz vermöge des Hamburgischen Vergleichs an dem Güstrowischen Antheil und Herzogthum kein Condominium plenum & purum oder Mit-Regierung, weder in toto noch in parte wie ungleich bey dem Sammt-Lehn keine simultanea investitura pura, sondern mehr nicht als ein Condominium eventuale & conditionale sive mixtum nebst einer investitura simultanea conditionali sive mixta zustehet und gebühret; Hingegen daß der Hoch-Fürstl. Schwerinischen Linæ primogeniali an besagten Güstrowischen Antheil und Herzogthum das dominium plenum & solitarium sammt dem ledigen Anfall an der Herrschaft Stargard oder der investitura simultanea conditionali sive mixta verbleiben und unturbiret gelassen werden müsse.

Dann als mit Erlöschung der Fürstl. Güstrowischen Linie  
von

von Seiten Mecklenburg-Schwerin die Succession in dem Güstrowischen Antheil, unter welchen der Stargardische Krayß oder Herrschafft mit begriffen war, in solidum ex capite juris primogenitura & linealis successione gesucht und per sententiam in possessorio latam confirmiret wurde, so war wohl nichts natürlicher, als daß bey Erledigung der bisherigen zwischen beyden Linien Schwerin und Güstrow gewalteten zwifachen Landes-Regierung und Gemeinschaft an einigen Gemeinschafts-Strücken solche Mit-Herrschafft zugleich erlediget und mit der überbleibenden Schwerinischen Mit-Herrschafft zu einer solitarie consolidirten Landes-Regierung verknüpffet wurde. Ob nun wohl von Seiten Mecklenburg-Strelitz die Prætenſion der Succession ex capite gradualis prerogativa biß zum Vergleich Anno 1701. sustiniret werden wollen, es bey etwa ausfallender Veränderung wieder zu einer doppelten Regierung und Gemeinschaft hätte kommen können, so ist es doch nicht geschehen, sondern man ist vielmehr von dem Principio und Grundsatz, worauf die vorherige Erbtheilungen und Gemeinschaft zwischen beyden Linien ruheten abgegangen, und das dem schädlichen Theilungs- und Gemeinschafts-Wahn entgegen gesetzte viel vorträglichere Fundament der Primogenitur und lineal-Succession an dessen Stelle gelezet, mithin durch die zum ewigen Zeiten unverrückte zu observirende Primogenitur alle vormahlige damit nicht compatible Gemein und Mit-Herrschafft gänglich aus dem Augenmärck gelassen und renunciiret. Das zu diesem Endzweck vor der dazu verordneten Kayserlichen Commission errichtete Punctations-Instrument ist, wie nicht geleugnet werden kann, von dem Hoch-Fürstl. Strelitzischen Ministre von Petkum aufgesetzt und also nicht zu glauben, daß in demselben etwas wieder die Jura des Hauses Strelitz, zu Vortheil des Schwerinischen Hauses eingeflossen und

und von dem Hoch-Fürstl. Principal bey dessen hoher Anwesenheit zum Beschluß der Commission ratihabiret worden sey.

Wie nun in dem ganzen Vergleich quaestionis nicht einmahl das Wort Condominium Gemeinschaft, Mit-Herrschaft, auch so gar bey denen essentiellesten Puncten, wo solche ihren Sitz und Application in Ansehung einer angeblich vereinbahrten Modification der Jurium Suerinensium finden können, gebraucht zu seyn ersichtlich ist: Also ist vielmehr nicht nur vermöge des Articuli Imi der Fürstlich-Schwerinischen Primogenial-Linie das ganze Fürstenthum Güstrow alleine überlassen, sondern auch besage des Articuli Vti die Verhütung der ex communione zu besorgenden Streitigkeiten stipuliret und promittiret worden. Denn also schreibet der Erste Articulus des Hamburgischen Vergleiches:

Wird Herrn Herzog Friedrich Wilhelm das ganze Fürstenthum Güstrow mit allen dazu gehörigen Stücken, nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen, sammt Sitz und Stimm und cum omni jure principum Imperii, wie es davor von denen Herren Herzogen zu Güstrow besessen, regieret und genossen worden, gelassen und beständig renunciiret item Als ist auch verglichen, daß hinführo das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen außer was bey diesem Vergleich an Herrn Herzogen Adolph Friedrich abgetretten und gelassen worden, bey Herrn Herzog Friedrich Wilhelm allein verbleiben und ordine successivo verfallen solle.

§. IV.

Damit auch hiernächst die weitere Equivocation von Communio und Condominio in Absicht auf die zwischen der Landsässigen Ritter- und Landschaft der drey Crayße beybehaltenen

3

Union

Union und ungetheilten corporis derselben keine unrichtige Schlüsse an Hand geben möge, so wird aus dem § II. h. beygebrachten Unterscheid zwischen dem Condomino puro & eventuali gar leicht die Folge zu machen seyn, daß zwar zwischen dem Possessore oder investito puro und dem investito conditionali oder possessore eventuali eine Communio, Gemeinschaft oder Participation an Eigenthum walte und beyderseits zustehet, keines Weges aber daher ein eigentliches reales Condominium, Compossessio, Mit-Herrschaft, dem investito simultaneo eventuali zuwachse, welches ein Jus reale Concurrentz oder Theilnehmung an der Regierung zu würcken fähig sey, wohl aber dem eventual Mit-Belehnten oder so genannten Gemeiner ein Anwarts- und Erbs-Einigungs-Recht mit dem Geding der erledigenden Succession nach abgang des Possessoris puri zu Wege bringet: in welcher Absicht auch die Benennung des Gesamt-Hauses, Sammt-Lehns, Gemeiner Lande &c. in denen Fürstl. Häusern, wo die Primogenitur eingeführet ist, oder, wo eine total Erbtheil- und Regierungs Sonderung Platz findet, unbedencklich beybehalten wird, V. C. das Sammt-Haus Bayern, Sammt-Haus Braunschweig, Sammt-Haus Hessen &c. ohnerachtet die Regierende Linien und Possessores in ihren Landes-Antheilen private und ohne die mindeste Einmischung derer andern Regierenden Mitbelehnten Possessorum die Landes-Regierung und Land-Tags-Geschäfte führen und ausrichten, sonst aber mehr nicht als etwa Wappen und Titul gemein haben.

Und obgleich in einem unirten und aus mehreren partibus integrantibus consolidirten Herzogthum oder Lande eine aus vor-mahlig-separirter qualität herrührende Zusammensetzung, Einigung und Union mit denen Benachbarten nachher unter einem Herrn vereinigten Landen und dessen Ständen übergeblieben,  
bey

beybehalten oder wohl gar erst angerichtet worden, woraus nicht  
 nur die Benennung Gemeiner Ritter und Landschaft, Ge-  
 meiner Stände, Gemeinen Corporis provinc. &c. sondern  
 auch der Schein und Wahr eines per consequentiam correlato-  
 rum daher rührenden wirklichen Condominii oder Mitregie-  
 render Herrschafft entspringen und präsumiret werden könnte;  
 So fällt dennoch diese schwache Presumption mit dem fehlsamen  
 Schlusse ohnschwer weg, wenn man nur genauer erweget, daß  
 wie niemand naturaliter aus eines andern facto obligiret wird  
 aus solchem facto ordinum provincialium und Vereinigung un-  
 ter sich das regierende Hauß um so weniger verbunden zu wer-  
 den mit Bestand geachtet werden mag, als der modus habendi  
 oder das Urtheil von Einrichtung der Landes-Regierung und  
 Successionen, von Erb-Landes-Theilungen, von primogenitur,  
 Einführungen zc. weder von dem Ermessen und Beliebung der  
 Landsäßigen Land-Stände abhanget, noch dessen Theilnehmung  
 mit denen Land-Ständen communiciret worden noch werden  
 mögen, folglich ist der Schluß von der Union der Land-Stän-  
 de unter sich ad effectum unionis in religione & affectione auf eine  
 daher zu folgerende Mit-Herrschafft in der Landes-Regierung  
 oder deren Theilen zwischen denen verschiedenen Landes-Herren  
 selbst unbändig und unstatthafft, wovon ein merckliches Exempel  
 die unter denen Landen und Land-Ständen der Herzogthümer  
 Jülich, Cleve und Berg gestiftete alte Union dargiebet, und  
 welche von Neuburg und Brandenburg ohnangesehen der gänz-  
 lichen Grundtheilung biß auf ledigen Anfall bey separater solita-  
 rischen Landes-Regierung beybehalten worden;

Pufend. vic. Frid. Wilh. El. Br. I. IX. S. 75. fol. 618.

Teschenmach. Annal. Cliv. Cod. Dipl. fol. 208.

zu geschweigen, daß die Benennung Gemeiner Land-Tag,  
J 2
Gemeine

Gemeine Landes Sachen, nicht sowohl eine notam condominium inter Principes mit sich führe, als vielmehr theils in Absehung auf die Universalität derer das Jus comitorum habenden Landsäßigen Possessorum und deren als Mitglieder gemeinsame Befugnisse, theils in Absehen auf das Gemeine Landes Bestegar füglich und vorzüglich statt finde, gestalten also in denen Herzogthümern, wo an kein Condominium gedacht werden kan, v. c. Bayern, Oesterreich, Cleve, Württemberg, Braunschweig und andere mehr, in denen Landtags Actis und Recessen die Erwähnung der Wörter, Gemeine Ritter und Landschaft, Gemeine Landes Sachen, Gemeine Landtag, Gemein Landhaus, Gemeine Zusammenkunft, Gemein Landrecht, Sammentliches Corpus, u. d. g. mehr, ganz gewöhnlich vorkommen, v. g. von Oesterreich

Lünig von Mittelb. Rittersch. t. I. fol. 357. 361. 386. von Bayern Idem ibid t. I. fol. 709. 727. von Cleve Id. ib. t. I. f. 1010. 1057. von Württemberg Id. ib. t. II. fol. 708. 713. 722. 724. 734. 746. 749. sqq. 751.

S. V.

Nach Voraussetzung dieser Erleuterungen will nunmehr nötig seyn, die Gründe zu beleuchten, welche der Herr Wiederleger aus dem Principio der vorgesagten Union und Mit-Herrschaft per modum confectariorum herführet, aus welchen sobald fol. 4. sich ein unfehlbar fehlsahmes und zugleich ungütiges Vorgeben angiebet, da er dem Fürstl. Schwerinischen Theil bey messen will, als habe dieser sonder Zweifel den Hamburgischen Vergleich in ein und andern Stücken mit Fleiß nicht deutlich genug verfasst, umb dahero solchen anfechten, den Sensum verdrehen und allerhand offenbare contradictorische und unhändige Coclusiones formiren zu können. Es ist solche imputa-

putation wieder besseres Wissen und wieder die acta Commissionis bloß ad invidiam eingeflossen, indem, wie bereits S. III. h. erwehnet, von Strelitz unmöglich verneinet werden mag, daß nicht der Zufall des Hamburgischen Vergleiches aus der Feder des Strelitzschen Ministri von Pockum hergestossen sey, gleichwie der in solcher conformität errichtete Reces selbst bey dem Schluß der Kayserl Commission von dem hohen Principalen des Herrn Herzog zu Strelitz Hoch: Fürstl. Durchl. b. m. Persönlich und zwar, wie die hohe Ratifications- und Unterschrifts-Clausul ausdrücklich lautet, wohlbedächtlich nach gründ und reifflicher Ueberlegung aller Articula und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, ex certa scientia völlig aggreiret, als ein vor sich und ihre Nachkommen erwehltes Recht angenommen und mit Hand und Siegel bekräftiget worden. Wannenhero in der That unbegreiflich ist, wie der Herr Wiederleger auf den Gedanken verfallen können, durch unerlaubte Abwälzung eines imputati doli auf den unschuldigen Schwerinischen Theil die bloße Seite seines Hohen Principalen darzustellen, maßen gleichwohl die Zurechnung der Verbindung wann auch schon ein Irrthum, Fehler und Ueberckung, in dem Negotio erweislich vorgefallen wäre, welches doch in Ewigkeit nicht kann erwiesen werden, auf der Hohen Person des den Vergleich als ein erwehltes Recht annehmenden und ex certa scientia völlig agnoscirenden Durchl. Paciscentens ohnverrücklich hafften bleibet, wosferne nicht auf eine wiedrige Weise ein corporaliter præsens und moraliter acceptans zugleich als corporaliter und moraliter absens betrachtet werden soll. Eben dergleichen Mißgriff wird ibid fol. 4. darinnen begangen, daß debitiret wird, als ob zuerst von Seiten Schwerin dem Fürstl. Hause Strelitz die Comproposition und Conferenz auf Land: Tagen

Anno. 1701. sey denegiret worden, welches vielmehr auf dem Fürstl. Streligischen hohen Theil zurück zu fallen daher wahr- scheinlich wird, weil denen Rechten gemäß nicht derjenige, der den andern von Beeinträchtigungen abhält und nicht an sich läßt, sondern derjenige, welcher dem andern eine Beeinträch- tigung zumühtet, pro auctore injuria, rixæ, litis, gehalten wird dem Schwerinischen hohen Theil aber nicht zu verdienen gewe- sen, wann derselbe sich an der ex justa oder wenigst probabili, causa durch die von Strelis auf das Fürstenthum Güstrow und damit verknüpfte hohe Jura in solidum geschene Renunciacion zustehenden quasi possessione libertatis zu behaupten alles erlaub- tes Mittel anwendete: Womit zugleich der querel wegen schlechten Tractaments des auf den Land- Tag zu Sternberg Anno 1702. mit verrichteter Protestation geschäftigen Secretarii, welcher sich rei ad se nihil pertinenti in alieno territorii immisciret hatte, begegnet werden könnte. Was auch der Herr Wiederle- ger fol. 5. von einem unwidersprechlichen Principio, nemlich der angeblich von denen Hohen Paciscentibus in dem Hamburgischen Vergleich vereinbarten Union der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft und daher nothwendig entspringenden Communion und Mit- Herrschafft, beyfüget, das wird bald in folgenden §. sphis mit mehreren über das, was schon §. IV. h. anticipiret worden, sei- nes unrichtigen Wesens überführet werden, hier mercket man nur dieses noch an, daß das Blendwerck der in dem Hamburgi- schen Vergleich zum Grunde der Mit- Herrschafft in gemeinen Landes- Sachen vereinbarten Union dem Herrn Wiederleger nicht zu statten komme, nachdem auf dieses vermeintliche Fun- dament so wenig Reflexion gemacht worden, daß es nicht nur, wie schon §. 3. h. angezeigt, bey denen essentiellsten Punkten nicht angebracht, und, wo es vorkommet, bloß in transitu & aliud agendo

agendo erwahnet wird, sondern auch zu Besteißung der unter der Primogenitur-Succession zusammenfallenden consolidirten alleinigen Regierung vielmehr gebrauchet und Ritter- und Landschaft jedesmahl unter dem Primogenito allein in einem ungetheilten corpore zu bleiben sub finem Artic. I. angewiesen wird, als woraus vielmehr klar erscheinet, daß die gerühmte Union wieder die Mit-Herrschaft vielmehr verstanden, und derer Hohen Paciscenten Meinung niemahlen gewesen, durch Beybehaltung der Union den Modum der consolidirten Regierung zu verändern und der lineæ primogeniali hierunter das Mindeste zu vergeben.

## § VI.

Dem Herrn Wiederleger hat hiernächst fol. 6. beliebt, einige irrige Præsupposita dem pro Memoria beyzumessen, wie schlecht oder recht dieses gerathen, wird sich daher ohnschwer zeigen, daß derselbe mit Unterscheidung der Jurium communiois, so vormahls zwischen Schwerin und Güstrow gewesen, von denen, welche nach dem Hamburgischen Vergleich dem Hause Strelitz respectu der gemeinsamen Ritter- und Landschaft verbleiben, hautement protestiret, wie es Strelitz nimmer in Sinn gekommen, daß alles noch eben so commun seyn müsse, als es olim zwischen Schwerin und Güstrow gewesen, gleichwohl aber seinen Catalogum derjenigen Sachen, die nach dem Vergleich commun geblieben seyn sollen, so weitläufftig einrichtet, daß nicht nur von denen olims-commun Sachen nichts zu rücke bleibet, sondern noch ein Supplement von sonst was mehr in petto behalten wird. Es mag nun diese Variation aus einer Confusion oder irrigen præsuppositis herrühren, so wird es doch, weil die communio regiminis Befage der s. IV. gegebenen Erleuterung auf sehr schwachen Füßen stehet, mit denen Special-Stücken derselben bey gleichmäßiger Schwäche

Schwäche nach der selbst eigenen Regul: quicquid juris in toto, etiam juris in parte, seine Nichtigkeit haben. Der ferner fol. 8. so weitläufftig gemachte Schluß und Satz, daß nemlich das corpus individuum der Land-Stände unter zweyer Landes-Herrn Bottmäßigkeit in Communion stehe, unterscheidet gleichfalls nicht, was zu unterscheiden ist, indem ein anders ist, ein corpus unitum oder individuum bestehet aus membris singulis, so unter zweyer verschiedener Landes-Herrn Bottmäßigkeit Landfähige Unterthanen sind, und ein anders ist, das corpus unitum stehet deswegen in zweyer Landes-Herrn Communion und Mit-regierung, wie solches das oben S. IV. angeführte Exempel der Jülich und Clevischen Land-Stände Union beglaubiget: Gleichwie wiederum keine kündige Folge ist, es finden sich verschiedene Sachen, worinnen denen Unitis nicht anders als in corpore befohlen werden, und daher beyde Herren solcher Unitorum concurriren müssen, deswegen muß in Absicht solcher Sachen ein Condominium inter principes regentes seyn: Denn zu geschweigen, daß außer denen capitibus proponendis auf Land-Tagen keine Sachen vorkommen können, in welchen denen Land-Ständen in corpore befohlen werden müsse, von diesen aber dem Strelitschen Theil, bereits ante convocacionem so wohl als von dem Termino part gegeben wird, mit der Freystellung durch Abordnung die Nothdurfft des Stargardischen Crayses observiren zu lassen, und also die Concurrentz in der Strelitzischen Convenienz beruhet, so ist eben durch diese Vorsehung dem Vorwurff der abgeschnittenen Concurrentz bey denen das Corpus provinciale angehenden gemeinen Sachen ihre Jura und Privilegia betreffend vorgebeuet und zugleich der Communioni oder Mit-herrschafts-Consequenz das geziemende Ziel und Maasse gesetzt und von Strelitz zu einem erwünschten Recht angenommen worden, und zwar mit dem Vortheil, daß, da nach erhaltener

privaci-

privativer Regierung in Ecclesiasticis & Politicis und Belehnung über die Vasallen des Stargardischen Crayses die Land-Stände desselben aller aus der Union zu hoffenden Vortheile würden haben entbehren müssen, durch diese Condescendenz dem Hause Strelitz die Mit-beywohnung auf Land-Tägen in territorio alieno und dem Strelitzischen Adel die Stimmen auf Land-Tägen und Vorrechte bey Land- und Kloster-Stellen in alieno zugewachsen und asscuriret worden.

Die fol. 9. aus der Ritterschafftlichen Schrift, genannt Deductio Unionis, Communions & Condominii de Anno 1711. welche man auf ihrem Ungrund beruhen lässt, angeführte Juristische Allegata und Glossen wollen es schwerlich ausmachen, indem sie den Casum eines wirklichen Condominii puri zum Augenmärke haben, und in Mecklenburg vor Anno 1695. und vor erloschener Fürstl. Güstrowischer Linie und deren Mit-Herrschaft de concessis waren, nunmehr aber nach consolidirter solitarischer Regierung und eingeführter primogenitur Rechte nicht ad rhombum dienen, mithin nicht geschicklich auf veränderte Zeiten und Verfassungen erzwungen werden, auch, da die Mit-Herrschafts-Idee ohne reale existenz post Pactum Hamb. lediglich in mente beruhet, keiner operation nach des Herrn Wiederlegers Geständnis fähig ist, omne enim in mente retentum nihil operatur.

§ VII.

Der Herr Wiederleger suchet ferner fol. 11. seqq. die Lesere zu bereden, wie nicht nur das Pro Memoria wieder die offenbare Wahrheit das ganze Fürstenthum Güstrow dem Hause Schwerin vindiciren wolle, da doch die Herrschafft Stargard als ein pars integrans dem Hause Strelitz mit aller Landes Hoheit zugeeignet sey, sondern auch einseitig alle Communions mit Strelitz aufgehoben zu seyn assertire, und damit die Schwerinscher Seite bey denen

Ⓜ

Ver:

Vergleichs/Tractaten verborgen gehaltene Absicht die Communion aufzuheben entdeckt habe. Gleichwie man aber Strelitzischer Seits schwerlich dieses Argument vor schlüssig und richtig annehmen wird, weil das Haß Strelitz das Steuer- und Contributions-Regale, so doch ein ansehnliches Stück der Landes-Hoheit ist, in dem Stargardischen Krause nicht hat, so folget daraus, daß Strelitz nicht alle Landes-Hoheit in besagtem Krause habe, weil es contradictorisch falle, alle Landes-Hoheit und das ganze Hoheits-Recht zu haben, und doch einen Theil davon nicht zu haben, also wird der Herr Wiederleger dem Pro Memoria die billige Justitz erweisen und solches von der Bezüchtigung einer offenbare falschen und wieder die notorische Wahrheit schliessenden Interpretation frey sprechen. Noch weniger werden die Lesere dem Wiederleger darinnen beyfallen, daß die Communion in Landes-Sachen durch den Hamburgischen Vergleich nicht aufgehoben, obschon Schwerinischer Seits solche Absicht sey verborgen gehalten worden dieselbe aufzuheben. Wann die formula paci Hamburgensis von dem Schwerinischen Hohen Theil wäre vorgeschrieben und projectiret worden, so möchte es noch einige wiewohl noch darzu gar schwache præsumtionem hominis abgeben, so aber und da, wie acten-kündig ist, solcher Aufsatz von dem Fürstlich-Strelitzischen Ministro von Perikum gefertigt worden, muß wohl billig solcher ungegründeter Argwohn mit sammt der verborgenen Absicht wegfallen. Und obschon der Contradicent sich alle Mühe giebet, das Todten-Bild der Communion und Mit-Herrschafft lebhaft zu machen, und zu einem neuen Leben zu erwecken, so ist doch alle Künsteley und Mühe verlohren, weil bey einem non ente keine prædicata, Merckmahle und Wirkungen statt finden. Die *Communio statuum provincie* bleibt zwar ad effectum indivisi Ducatus & solitarii regiminis unter einem Primogenito

genito beybehalten, hat aber keine influenz in die Verfassung des Fürstl. Hauses unter sich, als die über den Horizont der Landsäßigen Land-Stände gehet; (§IV. h.) Die Communion ferner, so olim zwischen der Schwerinischen und Güstrowischen Linie gewesen, will Strelitz vermöge der Protestation fol. 6. nicht pretendiren, und, wann auch dieser Entschluß fehlete, würde dennoch die fundata intentio auf Strelitzischer Seite fehlschlagen, weil die ratio wegfället, welche das pactum communionis temporarinm zwischen denen zwey regierenden Linien hervorgebracht, wodurch also das Pactum temporarium & ad Lineas personarum paciscentium restrictum ebenfalls aufhöret, und folglich auf der Güstrowischen Linie haftende Theil der Mit-Herrschaft im Fürstenthum Güstrow an die in Compossession solches Condominii allein überseyende Schwerinische Linie zurück verfället und consolidiret wird, auch dadurch eine res communis zu seyn aufhöret. Solche einmahl erloschene Communio konte nach Abgang der Güstrowischen Linie um so weniger revivisciren, als die Sententia in puncto Successionis Güstrow. vor die Fürstl. Schwerinische Linie in possessorio in solidam ausgefallen, und die Belehnung damit ertheilet worden, obschon zu gleicher Zeit dem Herrn Herzogen zu Strelitz ein Kaiserlich Decretum salvatorium angediehen, wodurch Mecklenburg-Schwerin possessionem civilem des Fürstenthums Güstrow, (ebnerachtet der von denen damahligen Kraysß Directoris vorerhaltenen natural und real-poffession,) und mit derselben quasi possessionem solitarii regiminis erhalten und resp. fortgesetzt. Bey dem Hamburgischen Vergleich von 1698. bis 1701. konte die ansgalliche Communion ratione des Stargardischen Kraysßes kein Objectum pacti seyn weil Mecklenburg-Strelitz eine solche Diffidenz in den Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Possessorum setzte, daß derselbe ebender alles mit dem Rücken anzusehen mehr-

R 2

mahlts

mahls durch den Geheimen-Rath Petkum coram Commissione  
 Caesarea declariret haben soll, als in seinem Antheil prætensionis  
 mit Mecklenburg-Schwerin in einiger Communion zu stehen:  
 Wie dann daher von Strelitz anfänglich das ganze Fürstenthum  
 Güstrow mit aller Superiorität und Voto in Comitiiis, und bey Ent-  
 stehung solcher infaisablen Condition den Wendischen Kraysß mit  
 Stargard ohne einige Communion prætendiret, nachmahls aber  
 auf das Fürstenthums Ragueburg nebst zwey Nemetern Rhena und  
 Zarrenthin, auf geschehene Offerte des Schwerinischen Theils eben-  
 falls cum plena superioritate & immediate ohne einige Communion  
 reflectiret worden, dergestalt, daß auf die letzt vermeldete Schwe-  
 rinische Oferte und Declaration und deren zu Endigung des be-  
 schwerlichen Commissions-negotii von der Kayserl. Commission  
 befundene acceptable sufficance nach eingeschickten Commissarischen  
 Bericht, Gutachten und Vorschlag, in solcher conformität von  
 Sr. Kayserl. Majestät sub dato den 4ten Aug. 1700. sowohl die  
 Confirmation des Vorschlages beliebt, und Dero Kayf. Commis-  
 sion nunmehr die Sache zu ihrer vollständigen Richtig-  
 keit zu bringen gemessen per Rescriptum de eodem dato anbe-  
 fohlen, als des Herrn Herzoges zu Strelitz Durchl. per simile Re-  
 scriptum d. d. 4. Augusti d. a. ernstlich angewiesen worden, die im-  
 practicable Prætension auf Güstrow gänzlich fallen zu lassen, und  
 den approbirten Vorschlag (wegen Ratzeburg und der zwey Neme-  
 ter) ohne fernern Verzug und Zeit/ Verlehrung anzun-  
 nehmen und sich demselben zu accommodiren. Hiermit fällt  
 zugleich das Bodenlose Vorgeben weg, daß man Schwerini-  
 scher Seits die Communion aufzuheben bey denen Vergleichs-  
 Tractaten verborgene Absichten gehabt, die man nunmehr im  
 Pro Memoria entdeckt hätte, da doch Strelitz selbst mit Händen  
 und Füßen strepitiert hat, bey allen zu dessen dedommagierung  
 vorge-

vorgeschlagenen temperamenten einige communions-occasion mit Schwerin nur anzuhören, wiewohles einer soweit getriebenen aversion um so weniger bedürfft, als weder der Schwerinische Theil solche eingeschlagen noch die Kayserl. Commission solche ex-officio in Vorschlag zu bringen gemeinet oder befehliget gewesen. Und wie hätte die Kayserl. Commission, so zu gürtlichen Tractaten in der verwirrten Successions-Sache verordnet gewesen, ein solchem Endzweck gerad wiederwärtiges Objectum, dergleichen die Communio corregiminis in Land-Tags-Sachen war, auf die Bahn zu bringen sich ermächtigen wollen, da nicht allein Strelitz von aller Communio biß dahin abhorrirete, sondern auch Schwerin sowol als die Commission selbst wegen besorglicher Collision zwischen beyden Theilen die Pratenion auf Güstrow als impracticable abgewiesen, und also die Wiedereinführung der Communio wieder die Intencion derer Partheyen so wohl als des höchsten Richters und dessen subdelegirter Commission gelauffen seyn würde, welches aber mit einer vernünfftigen interpretatione pactorum & contractuum nicht wohl conciliiret werden mag, und also die mindeste Reflexion nicht verdienet, zu geschweigen, daß von einer beyzubehaltenden communio in Ansehung der Landes-Sachen weder einiges deutliches Wort, noch so gar das Wort von communio, in dem Rapport zu Landes-Sachen in dem Vergleich anzutreffen, sondern geflissentlich vermieden worden, denn was fol. 15. von denen expressionen, Gemeine Land-Tage-Gemeiner Land-Kasten etc. pro colorando beygebracht wird, das findet in obigen § IV. seine richtige Erläuterung.

§ VIII.

Doch muß man dem Herrn Wiederleger im Verfolg nicht unrecht geben, daß er fol. 14. mit grosser assurance behauptet, wie die Meinung des Strelitzischen Hauses niemahls gewesen,

die Communion aufzuheben, vielmehr solche nach wie vor quovis modo zu sustentiren, denn darinnen ist er vermuthlich denen Actis und Protocollis der damaligen Commission nachgegangen, welche von dem Strelitzischen Intent und dessen Ressorts vollkommene Nachricht ertheilen müssen. So viel ist nicht unbekannt, daß, als die Strelitzische Negotianten, besonders Pectum mit ihren variablen und infailablen Erbietungen und Prætionen weder bey dem Kayser und Reichs-Hoff-Rath noch der Kayserl. Commission den sich flactirten Ingress zu finden vermochten, sie bey damaligen Crantz-Directorial-Ministris die Sache dergestalt eingeleitet haben, daß besagtes Directorial - Ministerium bey der Kayserl. Commission einen Aufsatz von Conditionen in Vorschlag gebracht, nach welchen und anders nicht die Transaction eingerichtet und die Evacuation des Fürstenthums Güstrow zusammen mit der real-possessions tradition beschaffet werden würde. Dieser Conditionen Series, wie sie den 7. Decembr. 1700. denen Schwerinischen Råthen separatim vorgelesen und extra Protocolum communiciret worden, war diese: 1) würde das ganze Fürstenthum Güstrow, ausgenommen den Stargardischen District cum Voto und omni jure principium Imperii an Schwereyn zu cediren, von Strelitz dem Anspruch ex capite grad. Succ. zu renunciiren dabey aber der ledige Anfall Strelitz vorzuhalten seyn; 2) Zur Satisfaction würde von Schwerin an Strelitz zu cediren seyn (a) das Fürstenthum Rageburg cum Voto & omni jure princ. Imp. (b) nebst der Herrschaft Stargard mit allen darinnen befindlichen Adel und Städten und Commenderey Mirow cum omni jure princip. Imper. mit reservation des ledigen Anfalls; imgleichen (c) einer jährlichen Cammer-Intrade von 40000. Rthl. sowohl an Landes Revenüen als der aus dem Boizenburger Zoll jure dominii zu erhebenden Summe à 9000. Rthl. 3) zu Verhütung aller ex communiõne

„38

„ zu besorgenden Streitigkeiten an Strelitz zwar zu cediren  
 „ den Stargardischen Crayß privative cum jure super. territ. in  
 „ Ecclesiasticis und Politicis, wie auch das Recht die in dem  
 „ Strelitschen District verhandene Adelige und andere Vasallen  
 „ als Dominus feudi directus zu belehnen, 4) dieweil aber die  
 „ in solchem District befindliche Land: Stände mit dem ganzen  
 „ Corpore der Mecklenburgischen Ritter: und Landschafft in  
 „ einer alten Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen  
 „ Land: Tagen und der Vorrechte zu Land: Rätthen, Hoff:  
 „ Gerichts: Assessoren, und Elöster: Administratoren, erwöhlet  
 „ zu werden, nit zu genießen haben, solche Jure, wie auch al:  
 „ le andere Privilegia sammit und sonders denenselben billig  
 „ conserviret werden müssen, so würde es mit denen erforder:  
 „ ten gemeinsamen Land: Tags: Handlungen dergestalt zu hal:  
 „ ten seyn, daß, wann erheischender Nothdurfft nach ein Land  
 „ Tag oder anderer Convent anzustellen, und dabey ein oder  
 „ andere Collecte an Reichs: Crayß: und Fräulein: oder andern  
 „ Steuern in Proposition zu bringen die Nothwendigkeit erfor:  
 „ dern möchte, sodann Herr Herzog Friedrich Wilhelm,  
 „ als unter deren Regierung kundbahrlich der gröste Theil der  
 „ Mecklenburgischen Ritter: und Landschafft sich befindet die  
 „ Convocation insgemein zu veranstalten, jedoch so viel in spe:  
 „ cie die Stargardische Eingeseffene betrifft, darüber an Herrn  
 „ Herzogen Adolph Friedrich zu schreiben, von denen in  
 „ proposition zu bringenden Angelegenheiten parte zu geben,  
 „ und zu veranlassen hätte, daß die Stargardische Eingeseffene  
 „ zu Besuchung des gemeinen Land: Tages oder andern Con:  
 „ vents angewiesen würden. 5) Von den auf Land: Tagen ver:  
 „ willigten Stäuren hätte Herr Herzog Adolph Friedrich die  
 „ Quocam besonders zu exigiren, und wenn es Reichs: Crayß:  
 „ und Fräulein: Steuern sind, der gemeinen Land: Caste einlies:  
 „ fern

„fern zu lassen, von andern bewilligten Geldern aber würde  
 „jedesmahl die Stargardische Quota zu Herrn Herzog Adolph  
 „Friedrichs eigener Disposition verbleiben. 6) Bey dem Hoff-  
 „und Appellations - Gericht könnte verfügt werden, daß zwar  
 „dasselbe regulariter in Herrn Herzogs Friedrichs Wilhelms  
 „und deren Successorum Namen zu halten, in denen Sa-  
 „chen aber da wieder Stargardische Eingefessene geklaget  
 „und aus selbigen District Sachen dahin devolviret würden,  
 „die Citaciones Mandata und Urtheile in beyder Herren Namen  
 „abzufassen sey. 7) Betrifft die Residentz - Mittel, die Frau  
 „Wittwe und Princeßinnen zu Gästrow, und sey bey der  
 „Schwerinischen Erklärung zu lassen. 8) Die übrige Strel-  
 „litzische Pratenßiones aber würden zu anderweiten Vergleich  
 „oder Compromiß ausgesetzt. Man zweiffelt nicht es werde  
 weder dem Herrn Wiederleger noch dem etwanigen Leser diese  
 Einschaltung verdriesslich fallen können, weil daraus nicht nur  
 der Vergleich de Anno 1701. ein Licht bekommet, sondern auch  
 sich sowohl offenbahr das Blendwerck an Tag leget, welches in  
 der Wiederlegung von denen Schwerinischen dominats - Absich-  
 ten hin und wieder vorgebildet werden will, als zugleich die  
 weitabsehende Strelitzische Destinata dergestalt entdeckt werden  
 daß daher ohnschwer zu ermessen stehe, wie die Interpretation des  
 nach Strelitzischer Meinung nicht genung deutlichen Hambur-  
 gischen Vergleiches wieder Strelitz selbst zu machen sey. Maßen  
 der Augenschein und Zusammenhaltung obigen Conditionen mit  
 dem Vergleiche selbst es giebet, daß nicht nur die Series der  
 Punkten, sondern auch von denen Crayß - Directorial - Ministris auf  
 Strelitzischen Betrieb vorgeschrieben worden, folglich das alle  
 Obscurität und Ambiguität des Hamburghischen Vergleichs nicht  
 denen Schwerinischen Absichten zuzuschreiben, sondern einig und  
 allein

allein denen von Streliz suppeditirten und von gedachten Ministris vorgelegten Conditionen und deren formulæ beyzumessen seyn wird, weil die Erklärung der dunkeln und zweiffelhaften Meinung wieder denjenigen zu machen ist, der den Auffas und formulam pacti verfasset und vorgeschrieben, und also deutlicher hätte reden und schreiben sollen.

Leyser. medit. Spec. 41. Vol. I. p. 421. sqq.

Zumahl da an Strelizischer Seite der Vortheil mehrerer Convenienz und Befugnissen, als vorher bey der Kayserl. Commission in Tractaten gewesen, intendiret und gesucht wurde, wesfalls nicht minder wieder denjenigen so ein Vortheil pratendiret die Interpretation zu machen ist,

Barbayrac. not. Pufendorf. de J. N. & G. I. 5. c. 12. §. 5. v. II. p. 143.

auch dem Herrn Wiederleger nicht unbekant seyn kann, was wieder diese Conditions-Anmaßung von Schwerinischer Seite bey der Commission sowohl als der Kayserl. Majestät selbst opponiret und nicht angenommen werden wollen, daß bey nahe das ganze Negotium sich zerschlagen hätte.

Gleichwie nun hieraus gang deutlich erscheinet, daß es mit denen Strelizischen Absichten und mit dem Communions-Gesuch gang anders beschaffen, als der Wiederleger es vorgeben und schmücken will, also ergiebet sich daraus diese richtige Folge, daß (a) bey denen Hamburgischen Tractaten vor Menſe Decembri 1700. an eine Communion ratione des Stargardischen Districtes nicht gedacht, noch weniger solche ein Objectum Commissionis gewesen, sondern solche (b) von Streliz bey dem Crayß: Directorial-Ministerio incaminiret und von diesem der Kayserl. Commission übereu Kopff genommen, auch (c) von jenen bey diesen als eine *Conditio sine qua non* zu endlichen

Ⓔ

Schluße

Schlusse proponiret, (d) die natura negotii mit sich bringet, daß die interpretatio pacti wieder Strelitz, als auctorem formula, zu machen sey, wannhero (e) keine andere als strictissime restricta interpretatio statt finde, und also (f) wie in allen Pactis noch vielmehr bey diesem Pacto insolito alle Puncta, welche nicht expresse und namentlich ausgedrucket sind, pro non translatis und nicht verwilligt, sondern vor abgeschlagen und nicht mit begriffen, allen Rechten nach zu achten seyen, am wenigsten aber (g) daraus mit Grunde geschlossen und gesaget werden möge, daß man Schwerinischer Seits dem Hause Strelitz ratione Stargard einige Communion und Mit-Herrschaft an dem Fürstenthum Güstrow durch diesen Hamburgischen Vergleich zugestanden oder einräumen wollen.

## §. IX.

Wann man nun alle diese Umstände erweget, die dem Wiederleger nicht unbekannt seyn können, so muß nothwendig sehr verdächtig fallen, daß denselben die grosse Passion vor die Communion dahin verleiten können, auf eine mit dem Egard des hohen Transigenten sich nicht gar wohl reimende Art fol. 18. 19. dem Schwerinischen Regierenden Possessori bey Land-Tagen nichts mehr ein geringfügiges Directorium perpetuum, welches statt des ehemahligen Güstrowischen Directorii alternativi zu einiger prærogativ fol. 20. gelassen worden, stricta iudicis formula passiren zu lassen, ohnerwegend, daß zwischen Zweyen die Forma directorii cesfiret, und also ein Directorium dabey eine Chimæram abgiebet. Vielmehr hätte auch der Wiederleger consideriren mögen, daß daraus noch keine, Arrogantz. Weniger ein Imperium, wie es fol. 20. 21. stilsiret wird, zu schliessen sey, wenn Schwerin bey den Mecklenburgischen Land-Tagen, die im Schwerinischen Herzogthum gehalten werden, die Propositi-

tion

tion in seinem Namen alleine thut, weil es kein casus dabilis ist, daß bey der vor dem Land: Tag an Strelitz zu thuenen Part gebung von denen Capitibus proponendis und freygestellten Beywohnung auf den Land: Tag etwas einseitig und ohne Bewußt deß Strelitzischen Beywohners von Schwerinischen Landes: Herrn beschloffen und expediret werden können, wie denen erfahrenen Landtäglern genungsam bekannt ist. Es wird hiebey erlaubt seyn, daß man dem Wiederleger zur Consideration mit gebe, ob Er nicht seiner Interpretation zu viel trauend von dem sensu pacti sowohl als der Litera desselben gar zu weit abweiche und der proprietati verborum unerlaubte Gewalt thue, wann er statt der stipulirten Beywohnung und Observirung des Stargardischen Districts Nothdurfft eine Comproposition substituirt aus einer Part Gebung oder Communication der Propositions - Punkten ein Votum decisivum und Mit-Expedition machet und die Convocation der Stargardischen Land: Stände in eine Communion und Mit-Herrschaft transsubstantiiret, oder ob diese Extension nicht unter dem erwehlten Recht mit begriffen seyn könne: wenigstens ist sonst streitig, daß die Communicatio in Land: Tags: Sachen mit denen Postgenitis kein Votum decisivum involvire, oder derselben Consilium daher obligatorium werde, vielmehr ist sicher, daß aus dergleichen Notification und Part: gebung keine Communion und Comproposition zu pretendiren sey, wovon ein Exempel zu finden bey Hessen: Rheinfels, welches bey denen allgemeinen Land: Tügen nicht concurrirret, sondern auf geschehene Notification von Hessen: Cassel, als Regierenden Landes: Herrn, die Land: Stände der Niedern: Graffschafft Katzenelnbogen von Hessen: Rheinfels dahin beschieden werden.

Meyers Jur. Apanag. Corp. fol. 325. 117.

Und so ist es mit dem Land: und Hoff: Gericht, auch Consistorio  
L 2
beschaf:

beschaffen, in Ansehung derer die von dem Wiederleger fol. 23. wiederholte Klage von heimlichen Absichten ganz unzeitig angebracht wird, und nicht die geringste rechtliche Ursache zum Grunde hat. Der Art. 10. des Hamburgischen Hergleichs nennet, welches nicht umsonst geschehen und daher nicht ausser Acht zu lassen ist, das Hoff-Gericht und Consistorium nicht ein Gemein Gericht, wie sonst nach Strelitzischer Meinung die Land-Tage und Land-Rasten genennet werden, es ist nichts darinnen von Verpflichtung der Memborum iudicii wegen des Stargardischen Crayses versehen, wie der Wiederleger fol. 25. die Worte offenbahrlich verdrehet, als welche nach aller vernünftiger Erklärung mehr nicht saget, als daß in Stargardischen Sachen die Citaciones und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset und dahin, nemlich zu Beobachtung solcher Abfassung in beyder Herren Namen, die sonst in andern Sachen sich nicht schicket, und also als etwas seltenes leicht übersehen werden möchte, bey der Reception verpflichtet werden sollen, und also quod nec litera nec ratio pacti cantat, nec contradicens cantare debet, gleichwie die Freystellung einen besondern Assessorum zum Hoff-Gericht zu verordnen, eine communion zu enseriren nicht gar geschicklich geschlossen wird, welches abermahls mit dem allegirten Hessen-Rheinfelschen Theil bey dem Hessen-Casselischen Hoff-Gericht einen Adjunctum zu verordnen frey stehen soll, welcher denen Rheinfelsischen Appellations-Sachen cum voto mit beywohne, die Sentenz aber in des Fürsten zu Rheinfels Namen allein exequiret werden soll.

Meyer l. c. fol. 323.

Desgleichen sollen die Rheinfelschen consistorial-Sachen von dem Regierenden consistorio zu Cassel erörtert und expediret werden, und soll dabey dem Fürsten zu Rheinfels frey stehen, einen Adjunctum zu Cassel zu bestellen, welcher in denen Rheinfelschen consistorial

consistorial-Sachen dem consistorio beywohnen und ein Votum führen möge.

ibid. fol. 324.

ohne daß daher eine communion oder concurrenz am Hoff-Gericht und consistorio dem Hause Rheinfels einfallen dürffe. Es bedarff daher der Einwurff, den der Wiederleger aus denen Kayserl. Resolutionen, worinnen aus guten und bewegenden Ursachen Strelitz bey der Commission auf Land-Tagen zur composition gelassen, auch die Hoff- und consistorial-Gerichte vor Judicia communia und gemeinschaffliche Sachen angegeben und gemessen anbefohlen worden, zu Bestärkung seiner Intention fol. 25. seqq. auswirfft keiner weitläufftigen Wiederlegung, weil der Schwerinische Theil eben darinnen sich von dem ehemahligen Reichs-Hoff-Raths-Referenten gravirt zu seyn glaubet, daß in dergleichen die Landes-Regierungs-Versaffung angehenden und hochwichtigen Vorfällenheiten das Schwerinische regierende Hauß wieder die einseitige Insinuationes entweder gar nicht oder nicht genug nach Wichtigkeit der Sache gehöret, vielmehr auf einseitige Berichte und Vorgebungen ohne communication oder in contumaciam präjudicirliche Resolutiones erlassen, und mit unverdienter Verweisung der dagegen waltenden Bedencklichkeiten vor divinitiv-Sententien eingeschärffet worden, wodurch aber der Justitz und Wichtigkeit der Sache, wenn man zumahl die Umstände so kurz zuvor §. VIII. beygebracht worden, mit zu Rahte ziehet, nicht gerahen, sondern wieder die Reichs-constitutiones nullitäten gehäuffet, Unordnungen vermehret, litis domesticæ æternalisiret, und perpetuæ Exceptiones sub- & obreptionis manifestissime fundiret würden, da der Hamburgische Vergleich über dieses klare Masse seze, daß die über dem mentionirten Vergleich sich etwa ereignende Differencien, es sey worinnen es wolle, durch gewisse

gewisse Arbitros und Austregas conventionales zu entscheiden seyen, und also der Mangel fundata Jurisdictionis im Wege stehe.

## § X.

Nachdem endlich der Wiederleger fol. 28. seqq. fast alles zusammen nimmt, und zugleich wegen des Land-Kastens, des Schlosses und der Rechnungs-Abnahme, sich beredet, daß es nicht fehlen könne, es müßten ins künftige noch gerechtere Verordnungen vor die Scerlitzische Jura in diesen Sachen erfolgen, als welches, in soweit es die gerechtere Verordnungen betrifft allerdings zu vermuthen ist, doch mit dem Unterscheid, daß man auch abwarten müsse, welcher von beyden Theilen das Kleinod der bessern Gerechtigkeit davon tragen werde, so will man ihm (a) wegen des Land-Kastens, der nach gemeiner Redens-Art den Namen Gemein von denen gemeinen Geldern der Untertanen auch Fürstl. Domainen, nicht aber von der gemeinen Herrschaft der Herrn-Herzoge herrühret, und bey primogenitur-Häusern solchen nicht minder besage § IV. fin. behält, zu überlegen geben, daß ein gemeiner Land-Kasten in einem separirten Territorio nicht wohl zu vermuthen, von einer collegialischen Concurrenz und collegial-Schloß in dem Vergleich nichts von dem projectirenden Verfasser sich deutlich stipulirt zu seyn befinde, die ehemahlige Communion-Schlösser auch mit der erloschenen Gästrowischen Linie in die Luft gegangen und also mutata facie der Landes-Verfassung in dem Herzogthum Mecklenburg an die veränderte Zeiten nicht zu gedencken sey, (b) wegen der Abnahme der Kastens-Rechnung, auffer was schon vom Land-Kasten selbst angeführet, die Argumentirung von der § 9. des Hamburgischen Vergleichs zu verabsolgendenden Stargardischen Quota auf die Abnehmung der Rechnung, als à diversis ad diversa, nicht concludire, und durch die wegen solcher Abführung der Quota bereits sub dato den 9. Junii

im 1702. erfolgte declaratoriam Caesaream dem Schwerinischen Theile ein Jus quassitum erwachsen, welches ihm nicht entzogen werden mag, hiernächst Strelitz an der Rechnungs-Abnahme kein Interesse zu allegiren weiß, indem der Vortheil oder Schaden bey der Erhöhung des Erben Modi wegen der Fürstlichen Domänen dem Schwerinischen Theil, als ungleich stärckern domanial-Possessori hauptsächlich zuwächst und also die Conservation derer domanial-Unterthanen von selbst nothwendig obliegt, nicht zu gedencken, daß der Erben und Hueffen Modus, als pure temporarius und provisionalis, keine Influenz in die normam perpetuam ex pacta circa modum regiminis haben und diese modificiren könne, der Strelitzischen Vorsorge auch vor die Unterthanen dadurch genugsam Hand geboten werden möge, wann darüber mit Strelitz freundlich correspondiret wird, welches Schwerin schwerlich versagen wird, wann nur Strelitz den Communions-Wahn nicht zum verworffenen Eckstein zu legen fortfahren will. Mit dem von dem Wiederleger fol. 33. seqq. selbst gemachten unnöhtigen Zweifel, ob des Herrn Herzogs zu Strelitz Durchl. ein regierender Herr sey und de Jure genennet werden könne, wird endlich desto leichter zur Erledigung zu gelangen seyn können, als es dem Hause Schwerin nach dem Hamburgischen Vergleich niemahls odieux fallen können das Haus Strelitz nicht nur vor einen regierenden Herrn oder Herzog, sondern gar vor einen wirklichen regierenden Reichs-Stand wegen des Reichs-Fürstenthums Raseburg zu consideriren.

Man überlässet übrigens den Schluß und Urtheil einem jeden unparthenischen Gemühte zu beliebiger Ermessung anheim, ob die Wiederlegung des Pro Memoria so überzeugend die Wahrheit und realität der angeblichen Communion erwiesen und ausgeführet habe, daß an deren Existenz und Qualität vergeblich gezweifelt

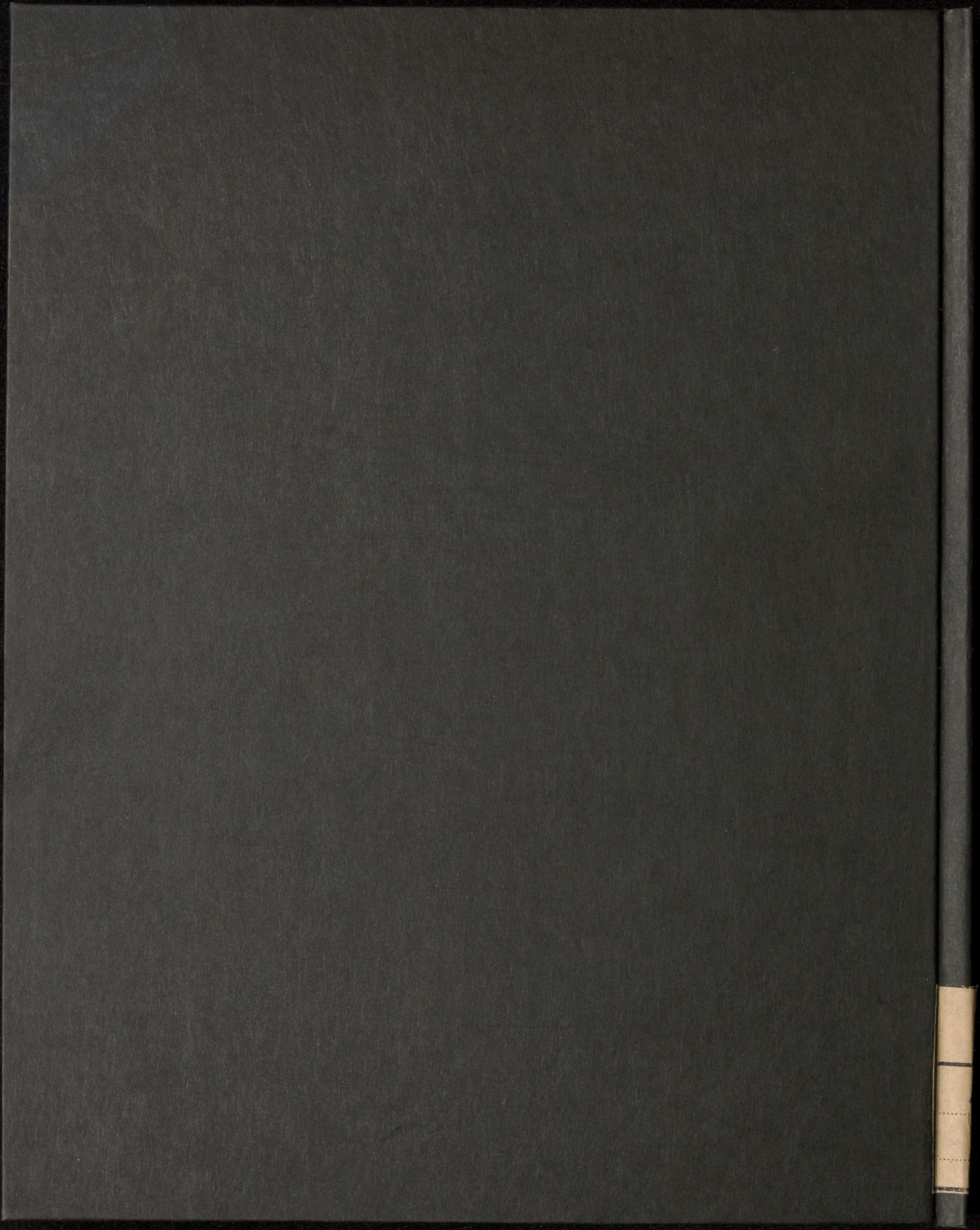
zweifelt werde, oder ob die Gründe, welche in dem Pro Memoria und in diesen Erinnerungen wieder die Statthafftigkeit des Fürstlich Strelisichen Besuches vorgebracht worden, annoch feste stehen, und dasjenige, worzu sie gewidmet sind, Wahrheit und Friede, zu erreichen fähig seyn können. Anno 1741. Den 30. Decembr.

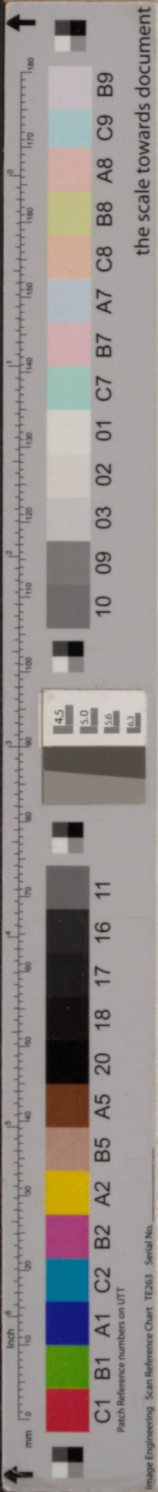


...  
...  
...  
...  
...









his deutlich verfasst worden; Gestalten hier-  
beede transigirende Hochfürstl. Theile an er-  
haltung der geringsten Communion Theil  
ielmehr so gar in dem Stargardischen, sonst  
reise, dem regierenden Schwerinischen Thei-  
cipua und Prarogativen gelassen, und agnosci-  
he sich aus der §. 6. im Stargardischen Distric-  
rvirenden Mecklenburgischen Kirchen-Ord-  
aus der §. 10. vorbehaltenen Abfassung der  
chts / Citationum, Mandatorum und Urtheile  
Nahmen an die Stargardische Eingeseffene,  
nus Strelitzensis in dem Güstrowischen nicht  
nnen geben, und da nun das ganze Herzog-  
allen Incorporirten Landen, ausgenommen  
rgard, cum omni Jure, wie solches von der  
beseffen und regiret worden, der Lineæ Sueri-  
olidum heimgefallen und überlassen worden;  
thürliche Nothwendigkeit und Folge auch die  
n Herzogen zu Güstrow mit zuständig gewes-  
Stücke und Jura zugleich mit heimgefallen,  
vorher mit in Communione stehenden Schwe-  
nissima consolidiret, und folglich das ganze  
tum Condominii, nemlich communio quarun-  
tum & indivisibilium, völlig weggeräumet und

§. V.

eser generalen Consolidation zeugen auch die  
ergleiches von denen Special-Stücken der ehe-  
chafts-Stücke ins besondere, daß bey sol-  
Theile Strelitz kein Vestigium einer Commu-  
nion